



KOA 1.708/17-001

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, hinsichtlich der Anträge betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ bzw. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung bzw. Erweiterung wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Wiener Gemeindebezirke 1, 4, 7, 8 und 9 zur Gänze sowie die Bezirke 2, 3, 5, 10, 16, 17, 18, 19 und 20 teilweise, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen.

Internationale und nationale Nachrichten sollen jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten sollen mehrmals täglich zur halben Stunde

ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich sollen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien erfolgen.

2. Der **WELLE SALZBURG GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.
6. Der Hauptantrag der **Mein Kinderradio Limited** (Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ wird gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zurückgewiesen.
7. Der Eventualantrag der **Mein Kinderradio Limited** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ wird gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
8. Der Antrag der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der **Herold Business Data GmbH** (FN 233171 z beim Landesgericht Wiener Neustadt) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
10. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **WELLE SALZBURG GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.708/17-001, einzuzahlen.

11. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ das technische Konzept der Livetunes Network GmbH gedient hat.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 07.10.2015, ergänzt bzw. geändert mit Schreiben vom 29.01.2016 und 16.02.2016, beantragte die Livetunes Network GmbH bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgten Gebiet.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 16.03.2016 unter der GZ KOA 1.193/16-005 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 18.05.2016 um 13:00 Uhr.

Bis zum Ausschreibungsende langten die Anträge der HEROLD Business Data GmbH, der Livetunes Network GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH, der medien.io gmbh, der funkhaus.io gmbh und der Radio SOL KG auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgten Gebiet ein. Darüber hinaus beantragte die Mein Kinderradio Limited innerhalb der Ausschreibungsfrist die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung, in eventu zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Mit Schreiben vom 19.05.2016 wurden den Antragstellern wechselweise die eingelangten Anträge der übrigen Parteien zugestellt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 03.06.2016 wurde die WELLE SALZBURG GmbH zur Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert. Dieser Aufforderung kam die WELLE SALZBURG GmbH mit Schreiben vom 15.06.2016 nach.

Mit Schreiben vom 03.06.2016 wurde die Radio SOL KG gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln ihres Antrages sowie zur Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert. Diesem Mängelbehebungsauftrag kam die Radio SOL KG mit Schreiben vom 17.06.2016 nach.

Mit Schreiben vom 10.06.2016 wurde die Wiener Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Dieses Schreiben wurde ausweislich des Rückscheins am 14.06.2016 zugestellt. Es langte keine Stellungnahme der Wiener Landesregierung ein.

Am 14.06.2016 wurde DI Peter Reindl mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ bzw. „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 06.06.2016 äußerte sich die WELLE SALZBURG GmbH zu anderen Antragstellern.

Ebenfalls mit Schreiben vom 06.06.2016 nahm die HEROLD Business Data GmbH zu den eingelangten Anträgen Stellung.

Mit Schreiben vom 09.06.2016 gab die HEROLD Business Data GmbH einen Wechsel in der Geschäftsführung bekannt.

Mit Schreiben vom 29.06.2016 gab die Radio SOL KG eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen bekannt.

Am 21.07.2016 legte der technische Amtssachverständigen DI Peter Reindl das technische Gutachten hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ bzw. „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ vor.

Mit Schreiben vom 25.07.2016 gab die HEROLD Business Data GmbH eine weitere Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 26.07.2016 wurden der HEROLD Business Data GmbH, der Livetunes Network GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH, der medien.io. gmbh, der funkhaus.io gmbh, der Radio SOL KG und der Mein Kinderradio Limited das technische Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 21.07.2016 sowie eine Liste jener Programme übermittelt, die in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgten Gebiet empfangbar sind. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

In der Folge langte bei der KommAustria eine Stellungnahme der Mein Kinderradio Limited vom 10.08.2016 ein, in der unter anderem die Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens für die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ beantragt wurde. Diese Schreiben sowie die Stellungnahme der HEROLD Business Data GmbH vom 25.07.2016 wurden den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 24.08.2016 übermittelt.

Am 12.09.2016 langte eine weitere Stellungnahme der WELLE SALZBURG GmbH ein.

Mit Schreiben vom 20.09.2016 hat die medien.io. gmbh ihren Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ zurückgezogen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.09.2016 wurden die übrigen Antragsteller von dieser Rückziehung des Antrags in Kenntnis gesetzt.

Am 21.09.2016 langte eine weitere Stellungnahme der Radio SOL KG ein.

Mit Schreiben vom 17.10.2016 hat die Radio SOL KG ihren Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ zurückgezogen, worüber die verbleibenden Antragsteller mit Schreiben vom 25.10.2016 informiert wurden. Außerdem wurde in diesem Schreiben den verbleibenden Antragstellern die vorgelegten ergänzenden Stellungnahmen der jeweiligen anderen Antragsteller übermittelt.

Am 15.11.2016 langte eine weitere Stellungnahme der Livetunes Network GmbH ein, mit der diese eine Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen bekannt gibt.

Am 16.11.2016 fand eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt, an der sämtliche Verfahrensparteien teilnahmen. Im Zuge der mündlichen Verhandlung zog die funkhaus.io gmbh ihren Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ zurück.

Am 18.11.2016 langte eine weitere Stellungnahme der Livetunes Network GmbH ein. Diese wurde aufgrund der sich darin befindenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Akteneinsicht ausgenommen.

Mit Schreiben vom 24.11.2016 wurde die Stellungnahme der Livetunes Network GmbH vom 15.11.2016 den übrigen Antragstellern übermittelt. Gleichzeitig wurde sämtlichen Antragstellern gemäß § 14 Abs. 7 AVG die Niederschrift des Tonbandprotokolls zur mündlichen Verhandlung übermittelt. Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls sind nicht eingelangt.

Mit einem weiteren Schreiben vom 24.11.2016 ergänzte die Livetunes Network GmbH ihre Stellungnahme vom 15.11.2016 betreffend die vorgenommenen Eigentumsänderungen.

Am 12.12.2016 langte eine weitere Stellungnahme der HEROLD Business Data GmbH ein. Dieses Schreiben wurde den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 02.01.2017 übermittelt.

Am 11.01.2017 langte eine weitere Stellungnahme der WELLE SALZBURG GmbH ein. Dieses Schreiben wurde den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 13.01.2017 übermittelt.

Am 25.01.2017 und am 31.01.2017 brachte die Livetunes Network GmbH weitere Stellungnahmen ein. Diese wurden den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 02.02.2017 übermittelt.

Mit einem weiteren Schreiben vom 10.02.2016 ergänzte die Livetunes Network GmbH ihre Stellungnahme vom 25.01.2017 betreffend die vorgenommenen Eigentumsänderungen.

Schließlich teilte die WELLE SALZBURG GmbH mit Schreiben vom 23.03.2017 eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen mit. Dieses Schreiben wurde den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 27.03.2017 übermittelt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1 Beantragte Übertragungskapazität**

#### **2.1.1 „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“**

Die aufgrund des Antrages der Livetunes Network GmbH ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ wurde von der HEROLD Business Data GmbH, der Livetunes Network GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH, der medien.io. gmbh, der funkhause.io gmbh und der Radio SOL KG beantragt. Letztere drei Antragsteller zogen ihren jeweiligen Antrag im Laufe des gegenständlichen Verfahrens wieder zurück.

Für die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ wurde bereits vor der Ausschreibung ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Die direkt betroffenen Nachbarverwaltungen von Tschechien, der Slowakei und Ungarn haben einer Realisierung zugestimmt. Die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ befindet sich bereits im Anmeldeprozess bei der ITU in Genf. Da noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht, ist bis zur Eintragung lediglich eine Bewilligung im Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO-Funk möglich.

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgte Gebiet liegt in der Bundeshauptstadt Wien. Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität können im Wesentlichen die Wiener Gemeindebezirke 1, 4, 7, 8 und 9 vollständig versorgt werden. Die Bezirke 2, 3, 5, 10, 16, 17, 18, 19 und 20 können teilweise versorgt werden.

Gemäß der ITU-R Recommendation 412 ist, da es sich bei dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet um das Stadtgebiet von Wien handelt, für die Versorgung grundsätzlich eine Mindestfeldstärke von 74 dB $\mu$ V/m nötig. Nachdem es sich beim Stadtgebiet von Wien jedoch nicht um eine homogen dicht verbaute Fläche handelt, können auch Teile jener Gebiete, welche noch mehr als 66 dB $\mu$ V/m Empfangsfeldstärke aufweisen, als versorgt mitgezählt werden. Mit einer Mindestfeldstärke von 74 dB $\mu$ V/m können mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ca. 430.000 Einwohner versorgt werden. In jenem Bereich, in dem die Feldstärke der ausgeschriebenen Übertragungskapazität noch mehr als 66 dB $\mu$ V/m beträgt, wohnen ca. 200.000 Einwohner. Nachdem sich diese Flächen hauptsächlich im dicht verbauten Gebiet (innere Bereiche der Stadt Wien) befinden und auch das Nachbargebäude die Antennenhöhe am beantragten Senderstandort überragt und somit ein Hindernis für die Wellenausbreitung darstellt, kann in etwa die Hälfte dieser Einwohner zusätzlich berücksichtigt

werden. Die technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität beträgt somit insgesamt ca. 530.000 Einwohner.

Würden die Berechnungen mit den G84 Plandaten des Senders SOPRON durchgeführt werden, dann würden sich die versorgten Einwohner auf ca. 220.000 reduzieren, weil der konkrete Planeintrag eine vergleichsweise höhere Störwirkung hervorrufen würde.

### **2.1.2 „WIEN HÜTTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“**

Von der Mein Kinderradio Limited wurde im Zuge der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung bzw. Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes beantragt.

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“ versorgte Gebiet liegt westlich des Gebietes, das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgt werden kann, und berührt dieses, wenn man eine Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m zugrunde legt, praktisch nicht.

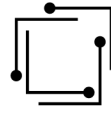
Die technischen Parameter der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“ sind von jenen der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“, für die bereits ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet wurde, nicht vollständig abgedeckt. Bei einer Verlegung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ nach „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“ müsste ein internationales Koordinierungsverfahren gemäß GE84 Abkommen durchgeführt werden, da sich die Koordinierungsdistanz der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“ mit den beantragten Leistungen jedenfalls in Richtung Ungarn, Slowakei und zum Teil auch in Richtung Tschechien im Vergleich zur Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erhöht. Das Ergebnis der Befragung der betreffenden Nachbarverwaltungen würde ergeben, ob die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“ in der beantragten Form realisiert werden könnte, oder ob Leistungsreduktionen akzeptiert werden müssten.

### **2.1.3 Gleichzeitige technische Realisierbarkeit der Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ und „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“**

Die Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ und „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfsberg) 102,1 MHz“ können fernmeldetechnisch nicht gleichzeitig realisiert werden, weil sie einander aufgrund der geringen geographischen Entfernung und der Verwendung der gleichen Frequenz stören würden.

## **2.2 In dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgten Gebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme**

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgte Gebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:



## **Ö1:**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

## **Radio Wien:**

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 49 Jahre)  
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

## **Radio Burgenland:**

Zielgruppe: Burgenländer 29+  
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr  
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

## **Radio Niederösterreich:**

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

## **Ö3:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People you like, Music you love, News you can use

## **FM4:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.



Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

#### **Radio Ö24 (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):**

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 % betragen.

#### **Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):**

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:30 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Stephansdom. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

#### **Energy 104,2 (N & C Privatradiobetriebs GmbH):**

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, R'n'B, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

**KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):**

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten):**

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Jugend (unter Einbeziehung von Jugendlichen als aktive Produzenten), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen). Weiters werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen ausgestrahlt und erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

**Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):**

Laut Zulassungsbescheid der KommAustria betreffend eine zusammengefasste Zulassung gemäß §§ 28e und 28g PrR-G durch Zusammenfassung der bisherigen Versorgungsgebiete vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001:

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes, außerhalb der Nachtstunden (zwischen 05:50 und 22:00 Uhr) überwiegend live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen (auf das Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland bezogenen) und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen

Themen, die die Hörerinnen und Hörer aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigen. Dabei werden u.a. die Felder Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Medien, Wissenschaft und Technik, Umwelt und Natur sowie Lifestyle abgedeckt. Das Musikformat entspricht einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt außerhalb der Nachtstunden, unter Einbeziehung von Werbung und Produktionselementen, etwa 25:75.

#### **Radio Arabella Wien 92,9 (Radio Arabella GmbH):**

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

#### **98,3 Superfly (Superfly Radio GmbH):**

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.705/17-008, wurde der Superfly Radio GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von 10 Jahren ab 29.06.2017 für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ erteilt, welches sich mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet teilweise überschneidet. Die Programmbeschreibung lautet wie folgt:

Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-

Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, sollen Informationen wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten sollen, aus folgenden Bereichen gesendet werden: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

#### **Mein Kinderradio (Mein Kinderradio Ltd):**

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgte Gebiet wird durch den folgenden Privatradioveranstalter teilweise versorgt:

#### **Radio Maria Wien (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung) – teilweise empfangbar:**

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch

Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

## **2.3 Zu den einzelnen Antragstellern**

### **2.3.1 WELLE SALZBURG GmbH**

#### **2.3.1.1 Antrag**

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“.

#### **2.3.1.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser.

Die Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH zum Zeitpunkt der Antragstellung stellt sich folgendermaßen dar:

- Mag. Stephan Prähauser: 59 %
- Gregor Prähauser: 21 %
- AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH: 20 %

Die nunmehrige Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH stellt sich wie folgt dar:

- Mag. Stephan Prähauser: 59 %
- Gregor Prähauser: 21 %
- PDP Holding GmbH: 20 %

Der österreichische Staatsbürger Gregor Prähauser ist nicht Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern im Sinne des PrR-G.

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG ist eine zu FN 385652 k beim Landesgericht Salzburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Salzburg. Als persönlich haftende und seit 21.09.2012 selbständig vertretungsbefugte Gesellschafterin fungiert Mag. Monika Maria Friedl (geb. 30.05.1978), als selbständig vertretungsbefugter Prokurist fungiert Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950). Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42 ist die FRIEDL Privatstiftung, eine zu FN 196443 m beim LG Salzburg eingetragene Privatstiftung.

Weder die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG noch die FRIEDL Privatstiftung sind Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern im Sinne des Privatradiogesetzes. Die Stifter der FRIEDL Privatstiftung, Maria Friedl (geb. 08.02.1923) und Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950), sind österreichische Staatsbürger und ebenfalls keine Zulassungsinhaber oder Medieninhaber nach dem Privatradiogesetz.

Die PDP Holding GmbH ist eine zu FN 413977s beim Landesgericht Salzburg im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Alleingesellschafter der PDP Holding GmbH ist der österreichische Staatsbürger Peter Daniell Porsche.

Die Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH halten ihre Geschäftsanteile im eigenen Namen, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Mag. Stephan Prähauser ist allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, einer zu FN 280000 s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz. Weiterer Hälfteeigentümer ist die PDP Holding GmbH. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals Arabella Graz Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren seit 07.06.2010.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 66,67 % der Welle 1 Oberösterreich GmbH, einer zu FN 269541 i beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die restlichen Gesellschaftsanteile hält die PDP Holding GmbH. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (vormals „On Air“ Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren seit 11.04.2008.

Mag. Stephan Prähauser, Gregor Prähauser und die PDP Holding GmbH sind darüber hinaus – im Verhältnis 59:21:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

### **2.3.1.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2011. Die WELLE SALZBURG GmbH hatte diese Zulassung bereits davor für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 inne. Sie veranstaltet dort das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“, das sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert hat und unter anderem lokale und regionale Nachrichten sendet sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil

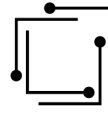
beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im „Hot AC“-Format gestaltet, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“ und einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10 %.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2017, KOA 1.379/17-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz und Wels“. Das verbreitete Programm umfasst laut Zulassungsbescheid ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde weiters mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.09.2013, KOA 1.211/13-006, eine Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.10.2012 erteilt. Das bewilligte Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot-AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum. Der Schwerpunkt liegt auf junger, aktueller und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über 10 % des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Lokalität des Programms und die Berichterstattung erfolgt dementsprechend aus Kärnten für Kärnten. Synergien mit dem Versorgungsgebiet in Salzburg werden bei den Weltnachrichten, der Berichterstattung über sportliche und kulturelle Großereignisse sowie der Musiksendung „Chartshow“ genutzt. Die Welt- und Österreichnachrichten werden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet, wobei diese allenfalls auch von externen Anbietern zugeliefert werden. Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und Kärnten werden selbst produziert und um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt. Zusätzlich sind lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt etwa 70 zu 30 Prozent.

#### **2.3.1.4 Geplantes Programm**

Die WELLE SALZBURG GmbH gibt an, im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein Programm veranstalten zu wollen, das hinsichtlich Konzept und Schema jenem entspricht, das die Antragstellerin bereits für Salzburg, Linz und Kärnten verbreitet. Das Programm soll sich an ein junges Publikum richten, das an junger aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“). Das Format des Programms soll sich zwischen dem breiten bundesweiten Mainstream-Format „Ö3“, dem bundesweiten Nischenprogramm „FM4“ und dem bundesweiten privaten Programm „KRONEHIT“ orientieren, aber deutlich davon abheben. Die Sendeflächen von 06:00 bis 18:00 Uhr sind moderiert.



Das Programm soll unter der Bezeichnung „Welle 1 Wien“ verbreitet werden. Es handelt sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm, und zwar ein junges, modernes Pop-Radio-Format („Hot AC“) mit der Kernzielgruppe der Altersgruppe 14-39 Jahre. Es sollen dabei Mainstream, Popmusik, aktuelle aber auch völlig neue, unbekannte Titel gespielt werden, welche möglichst genau an den aktuellen Zeitgeschmack angepasst und auf lokale Bedürfnisse zugeschnitten werden. Der Wort-Musikanteil soll im Wesentlichen bei 20:80 Prozent, maximal bei 30:70 Prozent liegen. Ziel des Senders ist die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken und damit die leichtere Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender. Senderkennung, Frequenz und Slogan sind Bestandteil jeder Moderation, allerdings nicht in stereotyper Form, sondern abwechslungsreich und locker, durch den Moderator individuell präsentiert. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Lokalität des Programms, wobei die Berichterstattung für Wien aus dem Studio in Wien erfolgt. Synergieeffekte mit der „Welle 1 Gruppe“ sollen im Hinblick auf die Weltnachrichten oder etwa die Berichterstattung von sportlichen oder kulturellen Großereignissen genutzt werden.

Geplant sind neben einer klassischen Berichterstattung zu jeder vollen Stunde ausführliche Wien-Nachrichten (Montag bis Freitag; mit O-Tönen aus Politik und Wirtschaft sowie Society) zur halben Stunde. Statt der Lokalnachrichten bzw. zusätzlich dazu werden fünf Mal am Tag sogenannte „Good News“ gesendet. Bei den „Good News“ soll den Hörern quasi eine „Verschnaufpause“ von der Reizüberflutung negativer, belastender Berichterstattung anderer Medien von Attentätern, Terrormeldungen und Krieg gegeben werden. Das geplante Programm in dieser Rubrik soll über die sehr wohl existierenden positiven Ereignisse berichten, auch wenn diese oft nicht so plakativ darstellbar sind. Die für das Programm vorgesehenen Nachrichten wollen hinterfragen und informieren, aber keine Angst oder Panik schüren. Die Sendezeiten für die Lokalnachrichten und „Good News“ sind täglich um: 6.30 Uhr, 7.30 Uhr, 8.30 Uhr, 12.30 Uhr, 16.30 Uhr und 17.30 Uhr.

Wetter- und Verkehrsnachrichten (national und regional) werden jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet, viermal täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus der Bundeshauptstadt. Zusätzlich dazu werden Beiträge mit kulturellem, musikalischem und gesellschaftlichem Inhalt aus Wien gesendet. Eine klassische Berichterstattung über den Ski-Weltcup, Bundesliga-Spiele sowie Sportgroßveranstaltungen ist ebenso vorgesehen wie eine ausführliche Hintergrundberichterstattung zu Sportarten, die Wiener bewegen, etwa die Fußball Bundesliga (Rapid Wien, Austria Wien), Eishockey, Vienna City Marathon, Handball (West Wien), Volleyball oder Tennis (Stadthallen Turnier).

Hinsichtlich der Weltnachrichten oder der Berichterstattung von sportlichen oder kulturellen Großereignissen soll auch im Hinblick auf Programminhalte auf Synergien innerhalb der „Welle 1 Gruppe“ zurückgegriffen werden.

Aktuelle Ereignisse in kulturellen, politischen und sportlichen Bereichen will die Antragstellerin sofort – ohne starre Bindung an Sendezeiten – auf Sendung bringen.

Im Musikprogramm soll ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker gelegt werden, die „Österreicher-Quote“ im Programm liegt bei über 10 %. Generell besteht auch der Mut dazu, speziell unbekannte Künstler zu fördern (Motto: „Zuerst auf Welle1 gehört“), wodurch sich das geplante Programm nach Angaben der Antragstellerin u.a. auch von allen Mitbewerbern und vor allem den anderen jungen Formaten in Wien abgrenzt. Es soll somit eine offene Rotation der Playlist geschaffen werden.



Welle 1 fördert regelmäßig unbekannte Künstler wie den oberösterreichischen Rapper „Golo“, die steirische Rockband „Parkbench Drive“ oder die gemischten Salzburger/ Wiener Bands „Hisham“ und „Steaming Satellites“. Der Sender hilft unbekanntem Künstlern demnach dabei, bekannt zu werden. Zugleich soll eine diesbezügliche Verknüpfung von Musik- und Wortprogramm durch die Berichterstattung über diese Künstler geschaffen werden.

Tägliche Neuerscheinungen, egal ob international oder national, sind im geplanten Programm genauso vorgesehen wie Interviews mit österreichischen Berühmtheiten, internationalen oder lokalen Wiener Stars, talentierten Newcomern, „Adabeis“ und dem Dialog zu den Welle 1-Hörern. Das Programm steht in diesem Zusammenhang nicht nur für Musikwünsche der Hörer offen, sondern tritt in den ständigen Dialog über soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter oder WhatsApp, um das Musikprogramm weiter zu entwickeln und zu verbessern.

Hinsichtlich des Musikprogramms soll die „Musikfarbe“ ähnlich sein wie in anderen „Welle-Radios“. Insgesamt handelt es sich um einen Musikpool von rund 1000 Musiktiteln, wobei sich diese Titel in einem Intervall von ca. vier Stunden bis zu einem Monat wiederholen sollen. Im Bereich der Musiktitel soll es zur Überschneidungen in den Zulassungsgebieten Oberösterreich und Salzburg kommen. Das technische Setzen sowie die Musikplanung erfolgt in der Grobplanung zentral in Salzburg, wobei aber die Musikredakteure vor Ort das Musikprogramm (etwa im Hinblick auf die Berücksichtigung der lokalen Musikszene) an das jeweilige Versorgungsgebiet anpassen. Aufgrund der Musikwünsche aus dem Versorgungsgebiet und das lokale und regionale Interesse sollen zwei Musiktitel pro Stunde im Vergleich zu den anderen Sendegebietern unterschiedlich sein.

Auch hinsichtlich des Wortprogramms soll eine Grobplanung von Salzburg aus erfolgen, im Übrigen werden die Themen (lokale Wiener Färbung und die gesamte Moderation) in Wien produziert. Der Kinokalender und andere Rubriken (wie etwa die „Good News“ oder „Verrücktes Lexikon“) werden in den Bundesländern gebaut, wobei von der WELLE SALZBURG GmbH hier ebenfalls bewusst Synergieeffekte im Ausmaß von maximal 20 % genutzt werden.

Das von der WELLE SALZBURG GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

WELLE1 Morningshow (Montag bis Freitag 06:00 bis 09:00 Uhr)

In dieser Sendung werden Top-Stories und lustige Gewinnspiele gebracht. Regionalnews werden um 06:30, 07:30 und 08:30 Uhr ausgestrahlt.

WELLE1 your music radio am Vormittag (Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr)

WELLE1 Mittagsshow (Montag bis Freitag 12:00 bis 14:00 Uhr)

In dieser Sendung sollen Society News und Musik die Mittagspause begleiten.

WELLE1 your music radio am Nachmittag (Montag bis Freitag 14:00 bis 16:00 Uhr)

WELLE1 Drivetime (Montag bis Freitag 16:00 bis 18:00 Uhr)

Hier werden Musik, Top-Stories und Gewinnspiele samt Regionalnachrichten um 16:30 und um 17:30 Uhr gesendet.

WELLE1 music radio am Abend (Montag bis Freitag 18:00 bis 06:00 Uhr)

Samstags stellt sich das Sendeschema wie folgt dar:

WELLE1 Morningshow (06:00 bis 09:00 Uhr)

In dieser Sendung werden Top-Stories und lustige Gewinnspiele gebracht.

WELLE1 your music radio am Wochenende (09:00 bis 12:00 Uhr)

In dieser Sendung gibt es Musikwünsche, Gewinnspiele etc.

WELLE1 your music radio am Wochenende (12:00 bis 15:00 Uhr)

mit Society News und Kinotipps

WELLE1 Chartshow (15:00 bis 18:00 Uhr)

die 40 heißesten Hits der Woche im Countdown

WELLE1 music radio am Wochenende (18:00 bis 06:00 Uhr)

Zudem soll am Sonntag zwischen 10:00 und 13:00 Uhr erneut die WELLE1 Chartshow gesendet werden.

Daneben sind folgende Rubriken geplant:

World Charts: täglich gibt's auf WELLE 1 einen Überblick über verschiedene Hitlisten (Montag: WELLE 1 Charts, Dienstag: deutsche Singlecharts, Mittwoch: österreichische Downloadcharts, Donnerstag: UK-Charts, Freitag: US Billboard Charts)

Das verrückte Lexikon: 44 Sekunden nutzloses Wissen - Fakten aus dem Alltag die man „SO vielleicht noch nicht wusste“.

WELLE 1 Movieflash: Die Kinostarts der Woche im Überblick

WELLE 1 AHA-Effekt: „Wir lösen die Rätsel des Alltags! Warum knurrt der Magen? Wieso bekommt man eine hohe Stimme wenn man Helium inhaliert?“

WELLE 1 Eventkalender: Die Veranstaltungen der Region im Überblick

Die Antragstellerin hat eine Sendeuhr für eine typische Sendestunde vorgelegt. Außerdem soll das Redaktionsstatut der Antragstellerin in Salzburg auch für die in Wien tätige Redaktion abgeschlossen werden.

### **2.3.1.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin von Hörfunkprogrammen. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH zudem auf die langjährige Erfahrung ihres Geschäftsführers, Mag. Stephan Prähauser, in der Radio-, Werbe- und Musikszene.

Als Jugendlicher war dieser als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms „Welle 1 Salzburg“ am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab. Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs sollen Mag. Stephan Prähauser und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung, Mag. Martin Huttarsch, welche bereits bisher die bestehende Welle1-Gruppe leiten, innehaben.

Mag. Martin Huttarsch ist seit Jänner 2013, zunächst als externer Berater und seit August 2015 als angestelltes Mitglied der Geschäftsführung, für die WELLE SALZBURG GmbH tätig und hatte zuvor zahlreiche Positionen in der Privatwirtschaft, u.a. über 13 Jahre lang in der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG, inne. Im Falle der Zulassungserteilung wird Herr Mag. Huttarsch als Studioleiter die operative Leitung des Studios im Versorgungsgebiet übernehmen. Herr Mag. Huttarsch wird für das beantragte Programm zwei Tage pro Woche vor Ort in Wien und drei Tage pro Woche von Salzburg aus arbeiten.

Die Antragstellerin verfügt außerdem bereits über die Zusage einer weiteren Person, die derzeit in Wien als Moderator bei einem Medium arbeitet.

Insgesamt plant die Antragstellerin, im ersten Jahr des Sendebetriebs vier Vollzeitkräfte zu beschäftigen. Ab dem dritten Jahr wird eine Aufstockung um eine Halbzzeitkraft angestrebt. Ab dem fünften Jahr sollen fünf Vollzeitbeschäftigte ausschließlich für das Versorgungsgebiet tätig werden. Bei den Mitarbeitern handelt es sich um Moderatoren, Redakteure und um Verkaufsmitarbeiter.

Die Antragstellerin plant ein Büro und ein Studio im Versorgungsgebiet, hat bereits Vorgespräche mit potentiellen Vermietern in Wien geführt und verfügt bereits über eine digitale sendetaugliche Studioeinrichtung.

### **2.3.1.6 Finanzielle Voraussetzungen**

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin zunächst auf Synergieeffekte mit ihrem bereits in Salzburg, Linz, Velden und Graz tätigen Team, das mit jenem für den Raum Wien kooperieren soll. Insbesondere in den Bereichen technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele, überregionaler Verkauf und Jingles soll auf bereits vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden. Zur Wirtschaftlichkeit des konkreten Versorgungsgebiets verweist sie darüber hinaus auf ihre Erfahrung mit vergleichsweise kleinräumigen Versorgungsgebieten.

Die Antragstellerin plant, die Investitionen in den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkauf und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die Anfangsinvestitionen in die Sendetechnik sollen über Bankkredite und Gesellschafterdarlehen finanziert werden, die durch die Bonität der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter gewährleistet sind. In diesem Zusammenhang wird auch Daniell Porsche namhaft gemacht, welcher für Bankkredite haften soll und auch sonst seine finanzielle Unterstützung zur Expansion zugesagt hat. Daniell Porsche vermittelte weiters eine Kooperation der Antragstellerin mit der VW-Porsche-Gruppe (u.a. ist der Welle-Verbund Bestandteil einer Werbekampagne der VW-Gruppe).

Der Werbezeitenverkauf erfolgt regional und überregional und teilweise über Vermarktungspartner. Neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter ist auch eine Kooperation mit der bundesweit tätigen Radio Marketing Service GmbH (im Folgenden: RMS) geplant.

Das Werbetarifwerk stellt sich wie folgt dar (wobei es daneben Spezialtarife für Patronanzen und Sondervereinbarungen im Einzelfall geben soll):

Montag bis Samstag:	06:00 bis 19:00 Uhr	€ 2,60/s
	19:00 bis 22:00 Uhr	€ 1,20/s
	22:00 bis 06:00 Uhr	€ 0,80/s
Sonn- und Feiertag:	06:00 bis 19:00 Uhr	€ 1,50/s
	19:00 bis 06:00 Uhr	€ 0,80/s

Die Antragstellerin hat einen Budgetplan für fünf Jahre vorgelegt und geht darin davon aus, im dritten Betriebsjahr den „Break-Even“ zu erreichen.

Die Antragstellerin rechnet in ihrem Finanzplan mit Erlösen zwischen EUR 178.000,- (davon EUR 50.000,- Erlöse RMS, EUR 120.000 Erlöse lokale Werbung und EUR 8.000,- „Erlöse diverse“) im ersten Jahr und EUR 608.000,- (EUR 295.000,- RMS, EUR 300.000,- lokal und EUR 13.000,- „Erlöse diverse“) im fünften Jahr. Die Antragstellerin gründet ihre Annahmen zu den Umsatzerlösen auf eine Besprechung mit dem Geschäftsführer der RMS. Infolgedessen geht die Antragstellerin davon aus, die Tagesreichweite von mindestens 0,9 % ab dem dritten Betriebsjahr zu erreichen ist. Bei der Budgetplanung wurde dieser Wert allerdings erst im fünften Jahr zugrunde gelegt. Für die Betriebsjahre eins bis vier geht die Antragstellerin von einer kontinuierlichen Steigerung der Tagesreichweite aus, die bis zum zweiten Betriebsjahr stärker ausfällt als in den Folgejahren. Die Schätzung der Umsätze aus lokaler Werbung gründet auf der Erfahrung der Antragstellerin aus fast 19 Jahren Lokalverkauf in den verschiedenen Versorgungsgebieten des Medienverbundes.

Hinsichtlich der Kosten rechnet die Antragstellerin ebenfalls mit (allerdings weniger starken) Steigerungen, sodass ab dem dritten Jahr ein positives Betriebsergebnis von zunächst EUR 92.067,-, in der Folge EUR 130.810,- und EUR 169.022,- angenommen wird.

Für das erste Betriebsjahr werden die Kosten mit EUR 353.412,- angenommen, wobei die wichtigsten Posten die Kosten für Personal (EUR 179.088,-), Programm (EUR 40.900,-), „Leitungen, Technik“ (EUR 29.954,-), Urheberrechtsabgaben (EUR 20.470,-) und Provisionen (EUR 10.800,-) darstellen. Weitere Posten stellen etwa Kosten für Miete, Instandhaltung und

Energie sowie Marketing dar. Bis zum fünften Betriebsjahr wird eine Steigerung der Kosten auf insgesamt EUR 438.978,- (davon EUR 223.860,- Personal, EUR 41.911,- Programm, EUR 31.792,- Leitungen und Technik, EUR 69.920,- Urheberrechtsabgaben und EUR 27.000,- Provisionen) angenommen.

Die angenommenen Personalkosten beziehen sich auf vier Vollzeit-Mitarbeiter im ersten und zweiten Jahr, 4,5 Vollzeit-Äquivalente im dritten und vierten Jahr sowie fünf Mitarbeiter im fünften Jahr.

### **2.3.1.7 Technisches Konzept**

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist realisierbar (siehe Punkt 2.1.1). Sämtliche Versorgungsgebiete der Antragstellerin und von mit ihr verbundenen Gesellschaften sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung und topographischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

Es besteht daher keine Doppel- oder Mehrfachversorgung zwischen bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin oder mit ihr verbundener Gesellschaften und dem beantragten Versorgungsgebiet.

## **2.3.2 Livetunes Network GmbH**

### **2.3.2.1 Antrag**

Der Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“.

### **2.3.2.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (vormals: Radio Lounge FM GmbH), einer zu FN 209359 g beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter sind zu 92 % die medien.io GmbH sowie zu je 4 % die österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther.

Die RFM Broadcast GmbH ist Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Schallwellen Lounge GmbH sowie der Alpenfunk GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet. Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die Alpenfunk GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters war die Alpenfunk GmbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2017, KOA 1.101/17-005, eine Zulassung für die Veranstaltung „Art Austria Kunstmesse 2017“ für den Zeitraum vom 20.03.2017 bis zum 10.04.2017 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ erteilt.

Die medien.io GmbH ist eine zu FN 410200 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 12.304,-. Gesellschafter sind zu 88,34 % Mag. Florian Novak, zu 7,16 % die Romulus Consulting GmbH sowie zu 4,5 % der österreichische Staatsbürger Dr. Wolfgang Neubert.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war Mag. Florian Novak Alleingesellschafter der medien.io GmbH.

Die medien.io GmbH ist Alleineigentümerin der funkhaus.io GmbH, einer zu FN 447012 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die funkhaus.io GmbH ist Alleineigentümerin der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. und zudem mit 91,54 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH und mit 20 % der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH beteiligt.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., eine zu 161556 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH, eine zu 160418 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist aufgrund des Bescheides vom 05.05.2016, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“.

Die Radio Oberland GmbH, eine zu 160417 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“.

Die Romulus Consulting GmbH ist eine zu FN 289041 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

### **2.3.2.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde mit Schreiben vom 22.12.2016 zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2017, KOA 1.101/17-008, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Sand in the City 2017“ für den Zeitraum vom 11.04.2017 bis zum 11.07.2017 unter Nutzung der verfahrensgegenständlich ausgeschriebenen Übertragungskapazität erteilt.

#### 2.3.2.4 Geplantes Programm

Geplant ist ein von der Antragstellerin im Regelfall für das beantragte Versorgungsgebiet eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm. Für Wien wird dabei ein zur Gänze eigengestaltetes Programm konzipiert und gestaltet. Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit ihren Schwestergesellschaften – eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist – abgesehen von der Verbreitung in den den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin zugeteilten Versorgungsgebieten sowie der Verbreitung über DAB+ – in diversen Kabelnetzen in Österreich, österreichweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones empfangbar.

Die Antragstellerin plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Vereinzelt sollen jedoch im Fall der Zulassungserteilung Synergien bei der Programmgestaltung mit den Schwestergesellschaften der Antragstellerin genutzt werden, indem in einem Ausmaß von unter 10 % Sendungen oder Beiträge übernommen werden. Im Regelfall ist ein zu 100 % eigengestaltetes Programm geplant.

In der Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet existiert vor allem in den innerstädtischen Bezirken die Zielgruppe der beruflich Erfolgreichen, die neben ihrer guten Einkommenssituation vor allem eine idealistische und individuelle Lebensweise genießt. „LoungeFM“ schafft sowohl inhaltlich als auch im Markenauftritt für diese Zielgruppe eine Identifikationsfläche und geht in seinen Programmpunkten speziell auf deren Bedürfnisse ein. Ziel ist es, „LoungeFM“ als Hauptstadtradio für die innerstädtischen Bezirke zu positionieren und als ein für das Wiener Publikum angenehm erlebtes Radioprogramm hörbar zu machen.

Das Musikformat setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in folgende Kategorien unterteilt: Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei einen Anteil von 70 % des Musikprogramms einnehmen. Die Kategorie 2 soll einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen.

Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

Musik unter dem Label „Lounge“ hat sich in der vergangenen Dekade gewandelt. Von experimentellen langen, loopartigen Musikeppichen hin zu einer harmonischen, kommerzielleren Ausprägung, die den Hörgewohnheiten des popkulturell geprägten Mitteleuropäers näher kommt.

„LoungeFM“ startet in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zum Lounge und „cooldownfeeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf BossaNova-, Ambiente- und EasyListening-Klänge setzen. Im Musikprogramm werden heimische Kreative auf



allen Plattformen präsentiert. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen.

Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde, lokale Nachrichten zur halben Stunde, Lifestyle-„news-to-use“ und außergewöhnliche Serviceangebote. Die Beitragslänge beträgt zwischen 01:30 bis maximal 02:30 Minuten. Im Hinblick auf die lokalen Nachrichten ist das wichtigste Auswahlkriterium, das Informationsbedürfnis der Hörer und Hörerinnen, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet bedient wird, zu stillen. Weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote bilden den Schwerpunkt des redaktionellen Angebots.

Tagsüber sollen von Montag bis Sonntag zur vollen Stunde zwischen 07:00 bis 18:00 Uhr (an Wahlsonntagen oder vergleichbaren Ereignissen bis 21:00 Uhr) Weltnachrichten in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „Der Standard“ in Verbindung mit einem update zur lokalen Wetterlage ausgestrahlt werden. Die durchschnittliche Dauer der Nachrichtensendungen liegt bei 02:12 Minuten. Inhalt der Berichterstattung sind u.a. die Bereiche Politik, Wirtschaft, Sport, Web, Kultur und Medien. Es soll hierbei eine „unaufgeregte“ inhaltliche Aufbereitung der Nachrichten erfolgen. Über drei Viertel der Sendezeit der Nachrichten sollen sich öffentlich-relevanten Themen widmen, hier vor allem dem Thema Wirtschaft. Diese Themen tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei und sind demokratiepolitisch bedeutsam.

Auch bei den Weltnachrichten ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein.

Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und zielen auf das Leben in Wien ab. Zur halben Stunde sollen abwechselnd unterschiedliche lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet werden (ua. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Das von der Livetunes Network GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „*Breakfast Lounge*“ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr)

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps,

Medien-Empfehlungen zu Musik, Kino und Theater, Online-Surftipps, Lounge Bookmark und der Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„At work“ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr)

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Darüber hinaus verschafft der Medienmonitor Überblick über das Neueste aus der Medienwelt: Meinungen und Kommentare, pointiert zusammengefasst aus Feuilleton und Magazinen wie Weekend, derStandard, Die Presse, Spiegel, u.v.m.

Zwischendurch soll über aktuelle Geschehnisse in Wien berichtet werden und darüber, was die Wienerinnen und Wiener gerade bewegt oder auch wohin sie sich bewegen sollen. Folgende Rubriken sollen berücksichtigt werden: Verkehrsnachrichten einmal anders (im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu Carsharing, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen), Grätzel-Check (Events, Konzerte, Ausstellungen aber auch Gemeinschaftaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops usw., inklusive MQ-Ticker, aktuelle Grätzelnews oder dem Flohmarkt-Reporter), Genuss pur (Vorschläge zur Mittagspause, Restaurant-Guide, Naschmarkt-News, Club-Empfehlungen oder Tipps zum entspannten Wochenende), Wohnen in Wien (tägliche Präsentation einer neuen Traumwohnung), Kinder in Wien (Freizeitangebote für Familien, Kinder und Jugendliche) und das Wetter in Wien.

„Relax“ (Montag bis Freitag 17:00 bis 20:00 Uhr)

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden. An bestimmten Abenden sollen lokale Newcomer aus Wien die Chance bekommen, ihre Musik zu spielen.

„Eder Matlounge“ (Freitag Abend)

Der österreichische Vollblutmusiker DJ Karl Möstl präsentiert jede Woche die neueste Musik am elektronischen Sektor. Mit lockerer Hand sollen Techno, Breakbeats, House, Electro, Dub und vieles mehr vermischt werden. DJ Möstl legt sich nicht auf einen Stil fest, sondern hält seine Musik offen und reagiert auf neue Strömungen.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr)

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere BossaNova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen erreicht werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafes in Wien und das „Cafe Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 22:00 Uhr) und „Balkan Lounge“ (22:00 bis

23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Weiters ist geplant, von Beginn an mit Hilfe innovativer Technologien zu arbeiten, wodurch auch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik und Broadcasting-Software, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24-Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Livetunes Network GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

#### **2.3.2.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH, der Schallwellen Lounge GmbH, der Radio Oberland GmbH, der Lokalradio Innsbruck GmbH und der Außerfernener Medien Gesellschaft m.b.H.. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Alpenfunk GmbH, die Schallwellen Lounge GmbH, die Radio Oberland GmbH, die Lokalradio Innsbruck GmbH und die Außerfernener Medien Gesellschaft m.b.H. verfügen über Zulassungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Livetunes Network GmbH war aufgrund von Zulassungsbescheiden der KommAustria seit 2010 mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk in Wien.

Als Programmdirektor ist Stephan Halfpap vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Radiobereich und berät Rundfunkstationen im privaten und öffentlich rechtlichen Bereich. Er ist Spezialist für die strategische Positionierung, Relaunches und Neustarts von Radiostationen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Er arbeitet operativ mit seinen Kunden an der konkreten Umsetzung der strategischen Vorgaben. Stephan Halfpap programmierte in den letzten 20 Jahren verschiedene Musikformate. So war er unter anderem maßgeblich am Relaunch von Ö3 und der Fusion von FM4 und Blue Danube Radio beteiligt. Halfpap betreute über mehrere Jahre die Programmoptimierungen der ORF Landesstudios im Auftrag der ORF Hörfunkdirektion. Er war zudem mehrfach als Programmdirektor tätig, ua. für ORF Radio Wien, RTL Radio Luxembourg, Antenne Thüringen, 88.6 Der Musiksender und ego fm.

Die Leitung der Musikredaktion obliegt Jürgen Baert, welcher in Österreich in den vergangenen Jahren am Aufbau des Privatradios als Musikchef von Life Radio, Antenne Vorarlberg und Antenne Salzburg maßgeblich mitgewirkt hat. Er ist spezialisiert auf musikalische Positionierung und die strategische Ausrichtung unterschiedlichster Musikprogramme.

Als Station Voice im Bereich „On Air“ sowie als Markenbotschafterin von „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim

Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Markus Kästle tätig, der seine professionellen Radioerfahrungen als Moderator bei Gong 96,3 und Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat. Neben seiner Tätigkeit als Station Voice ist Markus Kästle auch für die Musikplanung und das On Air-Design des Senders verantwortlich.

Als Content Manager zeichnet Matthias Moser verantwortlich, der seine ersten Radioerfahrungen 1999 bei Radio Salzkammergut in Bad Ischl sammelte und dort nebenberuflich als Moderator, Werbesprecher und Produzent tätig war. 2008 wechselte er hauptberuflich zu Welle1 Salzburg, wo er später die Studioleitung für Oberösterreich übernahm. 2012 folgte der Wechsel zu Oberösterreichs größtem Privatsender Life Radio. Matthias Moser war dort anfangs im Bereich der Morgenshow und später für die Top 20 und Abendsendungen zuständig. Außerdem spricht er verschiedenste Werbespots und vertont Filmclips für Fernsehen und Internet, moderiert Veranstaltungen und ist als DJ „matmoe“ in ganz Österreich unterwegs.

Kristin Urbanek leitet die Online-Redaktion und betreut die Kooperationen des Senders und verantwortet den Social Media Auftritt von „LoungeFM“. Sie begann mit einer Lehre zur Ausbildung als Bürokauffrau bei LoungeFM und ist Absolventin des Radiobroadcaster-Lerngangs.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen werden personelle Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH genutzt. Die Personalkosten der Mitarbeiter in diesen Bereichen werden auf die vier Schwesterngesellschaften aufgeteilt. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter erfolgt durch die Muttergesellschaft, die RFM Broadcast GmbH, die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt. Die genannten Mitarbeiter werden für die Antragstellerin zu 40 % für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet tätig sein. Zusätzlich dazu ist geplant, für Wien einen zusätzlichen Mitarbeiter im redaktionellen Bereich und zwei Mitarbeiter für den Verkauf anzustellen.

„LoungeFM“ verfügt bereits über ein „Headquarter“ in Wien. Darüber hinaus ist ein eigenes Studio in Wien vorgesehen.

Die Antragstellerin hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen. Die Livetunes Network GmbH legte eine Liste mit elf für den Programmbeirat nominierten Personen samt deren jeweiliger Kurzvita vor.

### **2.3.2.6 Finanzielle Voraussetzungen**

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin – neben den im Rahmen der organisatorischen Voraussetzungen dargestellten Synergien insbesondere im Hinblick auf das eingesetzte Personal – auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Die Antragstellerin hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Antragstellerin geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien in der Höhe von EUR 473.300,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 649.100,- aus.

Aufgrund des Umstandes, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität von der Antragstellerin bzw. ihren Schwestergesellschaften bereits im Rahmen von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk genutzt wurde bzw. wird, wurden von der Antragstellerin in den letzten Jahren bereits Investitionen in die Infrastruktur getätigt. Größere Investitionen in Produktions- und Sendetechnik seien daher nicht geplant.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten, wobei in der Redaktion und Programmproduktion freie Mitarbeiter beschäftigt sein werden. Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Dies ermöglicht der Antragstellerin auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin personelle Synergien mit ihren Schwestergesellschaften nutzen. Die Kosten für Geschäftsführung, Programmleitung und Musikredaktion, Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, Einkauf der Station Voice, Technik sowie das Office Management und die Disposition der Werbeschaltungen werden zunächst von der Muttergesellschaft, der Radio LoungeFM GmbH, getragen und an die Antragstellerin, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH und die Schallwellen Lounge GmbH zu gleichen Teilen weiterverrechnet.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 270.000,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 160.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien, die von EUR 203.300,- im ersten Jahr auf EUR 250.400,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Die Aufwendungen für die Abgeltung der Urheberrechte bewegen sich zwischen EUR 44.300,- im ersten Jahr und EUR 82.700,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern.

Für die für die UKW-Verbreitung notwendige Senderinfrastruktur werden jährliche Kosten in Höhe von EUR 30.700,- geltend gemacht.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Antragstellerin nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Die von der Antragstellerin angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 553.400,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die rund die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich generieren. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse steigen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf EUR 1.033.200,-.

Die Antragstellerin rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 228.000,-, die auf EUR 456.000,- im achten Jahr wachsen sollen sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 205.200,- (im ersten Jahr) und EUR 456.000,- (im achten Jahr).

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepräsenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm sowie in jenen Programmen, die von den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin in den übrigen Versorgungsgebieten verbreitet werden.

### **2.3.2.7 Technisches Konzept**

Von der Antragstellerin wurde die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ beantragt. Das von der Livetunes Network GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar (vgl. Punkt 2.1.1).

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind ebenso wie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH, die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Teile des Inntals“ und „Graz (89,6 MHz)“ der Schallwellen Lounge GmbH, das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ der Außerferner Medien GmbH, das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Lokalradio Innsbruck GmbH und das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland GmbH, aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Das derzeit von der Livetunes Network GmbH zur Veranstaltung von Ereignishörfunk versorgte Gebiet in Wien wird unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgt.

### **2.3.3 HEROLD Business Data GmbH**

#### **2.3.3.1 Antrag**

Der Antrag der HEROLD Business Data GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“.

#### **2.3.3.2 Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die HEROLD Business Data GmbH ist eine zu FN 233171 z beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mödling mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 11.230.953,-, deren Alleingesellschafterin die Herold Holding GmbH ist. Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Martin Kargl.

Die Herold Holding GmbH ist eine zu FN 264147 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mödling. Als deren Geschäftsführer fungiert Germon Knoop.

Alleingesellschafterin der Herold Holding GmbH ist die European Directories (DH7) B.V. mit Sitz in Amsterdam.

Alleingesellschafterin der European Directories (DH7) B.V. ist die European Directories OpHoldco S.a.r.l. mit Sitz in Luxemburg.

Alleingesellschafterin der European Directories OpHoldco S.a.r.l. ist die European Directories BondCO S.C.A. mit Sitz in Luxemburg.

Hauptgesellschafterin mit einer Beteiligung von 99,99 % an der European Directories BondCO S.C.A. ist die European Directories Midco S.a.r.l. mit Sitz in Luxemburg.

Gesellschafter der European Directories Midco S.a.r.l. sind zu 34,74 % die European Directories Holdco S.A. sowie zu 55,26 % die Leafy S.a.r.l..

Alleingesellschafterin der European Directories Holdco S.A. ist die European Directories Parent S.A., deren Anteile sich im Streubesitz befinden.

Alleingesellschafterin der Leafy S.a.r.l. ist die Leafy Holdco S.a.r.l., deren 93,88 %ige Gesellschafterin ist wiederum die TRITON MASTERLUXO 3 S.a.r.l.; an letzterer sind 17 Gesellschaften beteiligt, deren Gesellschaftsanteile sich im Streubesitz befinden.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### **2.3.3.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die HEROLD Business Data GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 16.03.2015, KOA 1.905/15-003, Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „HEROLD - Neue Wege im Marketing“ (Fensterprogramm).

Weiters ist die Herold Business Data GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.03.2016, KOA 4.510/16-021, Inhaberin einer Zulassung zur versuchsweisen Übertragung des digitalen Programms „Absolut Relax“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, bewilligte Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“. Die genannte Programmzulassung der HEROLD Business Data GmbH begann am 02.04.2016 zu laufen und endet am 02.04.2017.

#### **2.3.3.4 Geplantes Programm**

Geplant ist ein unmoderiertes Spartenprogramm („HEROLD relax“) im „Light Pop & Rock“ bzw. „Soft Hits“ Format. Das Programm ist – mit Ausnahme der Nachrichten – zur Gänze eigengestaltet. Als Zielgruppe wird von einem breit gefächerten Altersspektrum von Anfang 30 bis zur Generation „Best Ager“ ausgegangen. Das Durchschnittsalter der Hörer soll in etwa bei 35 Jahren liegen. Insbesondere Frauen ab 25/30 Jahren, die einen bestimmten Musikgeschmack haben und sich wertvolle Informationen wünschen, die in ihrem Alltag besondere Anforderungen erfüllen, sollen von diesem Programm angesprochen werden.

Die Nutzung der Übertragungskapazität im Falle einer Erteilung an HEROLD Business Data GmbH würde im Rahmen eines Simulcast-Betriebes des jetzigen Programms DAB+/UKW erfolgen.

Der Fokus des Programms liegt auf einem albumorientierten Musik-Mix mit einer breit gefächerten Playlist. Das Musikformat zielt auf einen entspannten Wohlfühlmix ab, der nicht auf die gängigen Hits setzt, sondern auf ein breites Spektrum der Lounge-, Pop-, Soul- und R&B-Musik aus fünf Jahrzehnten. Mit einer sehr großen Rotation an verschiedenen Titeln bietet „HEROLD relax“ den Hörerinnen und Hörern auch weniger bekannte Songs – mit einem großen Schwerpunkt auf „relaxter“ Musik. Dadurch definiert sich laut Antragstellerin auch die besondere Sparte des Programms. Allgemein sollen mit dem Musik-Mix mehrere Musikstile zu einem Format verbunden werden.

Die Antragstellerin plant, ein Programm zu schaffen, das in seiner Spezialisierung auf „Light Rock“ seinen Ausdruck findet. Dabei sollen sowohl dem Hörerkreis bekannte Musiktitel aus den 70er, 80er, 90er und 2000er Jahren gespielt, als auch neue nationale und internationale Künstler vorgestellt werden, die in herkömmlichen Radioformaten keinen Anklang finden. Besonders abends soll ein gewisser Lounge und Chill-Out Touch eingebaut werden. Kennzeichnend dafür sind Interpreten wie Norah Jones, Snow Patrol, Alicia Keys, Clueso, Coldplay, A Fine Frenzy, Kate Havnevik, Maria Mena, R.E.M. etc.

Als Beispiele für die gespielten Musiktitel nennt die Antragstellerin etwa:

70er:

- Eagles - „Hotel California“
- Lynnyrd Skynyrd - „Sweet home Alabama“
- Police - „De do do do de da da da“

80er:

- Philip Bayley & Phil Collins - „Easy Lover“
- Hall & Oates - „Private eyes“
- Hooters - „All you zombies“

90er:

- Aerosmith - „Crazy“



- Bon Jovi - „Bed of roses“
- Lenny Kravitz - „I'll be waiting“

2000er:

- Coldplay - „Viva la vida“
- Maroon 5 - „This love“
- Daniel Powter - „Bad Day“

In der Zielgruppe dieses Programms finden sich laut Antragstellerin unter anderem die Sinus-Milieu-Gruppen der Postmateriellen (10 % der Bevölkerung), der modernen Performer (10 %), eines Teils der bürgerlichen Mitte (15 %) sowie der Etablierten (10 %) und der Konservativen (5 %). Hörern/Nutzern von „HEROLD relax“ geht es nicht zwingend nur um materielle Werte; Gesundheit und Ernährung, Interior Design, Garten und Gestaltung, Lifestyle, Reise, Umwelt und Tierschutz, Kultur und Bildung sowie Politik und Gesellschaft sehen sie als hohes Gut in ihrem Leben; das Bildungsniveau der Zielgruppe reicht vom normalen Schulabschluss bis hin zur Akademikerlaufbahn. Viele Hörer lassen sich zu den „Early Adoptern“ zählen, wenn es um technologische Neuerungen geht.

Das Wortprogramm besteht lediglich aus klassischen Nachrichten zur vollen Stunde (Dauer 2,5 Minuten) - zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Die Nachrichten werden von Radio Arabella GmbH bezogen, welche von dieser auch – nach redaktionellen Vorgaben der Antragstellerin – gestaltet werden. Dabei handelt es sich um Österreich- und Weltnachrichten mit dem Schwerpunkt Politik, Wirtschaft, Chronik und Sport. Daneben finden lediglich Werbeblöcke Eingang ins Wortprogramm. Der Nachrichtenanteil beträgt 17 Sendungen pro Tag, somit insgesamt etwa 42,5 Minuten. Dies entspricht einem Wortanteil von rund 3 % des 24h-Programms. Bezüglich der Werbeblöcke (durchschnittlich 4-8 Minuten pro Stunde innerhalb der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr) ergibt sich ein Wortanteilsspektrum von 64 bis 128 Minuten pro Tag. In Summe liegt der Wortanteil am Programm (Nachrichten und Werbung) bei einer durchschnittlichen Betrachtung bei maximal 7,4 % bis 11,8 % pro Tag.

Das voll ausgestattete Sendestudio des Produktionspartners soll auch Live-Studio-Diskussionen und Interviews ermöglichen. Es verfügt über mehrere Produktionsräumlichkeiten für aufwändige Beiträge sowie über digital ausgestattete Schnittplätze für die Bearbeitung und den Schnitt von redaktionellen Beiträgen. Somit ist sichergestellt, dass das Programm „HEROLD relax“ zukünftig in seiner Programmentwicklung auch einen erhöhten redaktionellen Anteil einfließen lassen könnte. Vorab ist jedoch der reine Simulcast mit dem DAB+ Programm als Musikprogramm geplant.

Das von der HEROLD Business Data GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

*Relaxed Morning* (Montag bis Freitag 06:00 bis 09:00 Uhr)

*Relaxed at Work* (Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr)

*Relaxed Afternoon* (Montag bis Freitag von 14:00 bis 19:00 Uhr)

*Chill Out* (Montag bis Freitag von 10:00 bis 22:00 Uhr)

*Nachtprogramm* (Montag bis Sonntag von 22:00 bis 06:00 Uhr)

*Weekend Relaxed* (Samstag und Sonntag von 06:00 bis 22:00 Uhr)

Die HEROLD Business Data GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

### **2.3.3.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Zur Geltendmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den UKW-Betrieb von „HEROLD relax“ verweist die Antragstellerin auf die Kompetenz der Mitarbeiter und des Managements durch die erfolgreiche Teilnahme am DAB+ Testbetrieb. Dasselbe Team zeichnet sich für die Planung und operative Durchführung des gegenständlichen Projekts verantwortlich.

Als Geschäftsführer der HEROLD Business Data GmbH fungiert Martin Kargl (bis zum 08.06.2016 übte diese Funktion Herr Thomas Friess aus). Dieser ist in allen Agenden des Senders in den Bereichen Programmgestaltung sowie Vermarktung (Marketing, PR, Vertrieb) aktiv strategisch involviert. Der weitere Aufgabenbereich umfasst die strategische Leitung des operativen Geschäfts, die Koordination von Programm und Vertrieb, Personalmanagement, Marketing- und Finanzmanagement. Die dadurch involvierte Geschäftsführung repräsentiert dabei das Unternehmen HEROLD Business Data nach außen, sichert eindeutige Strukturen im Unternehmen und übernimmt eine Controlling Funktion in den Bereichen des Programms und Verkaufs. Gleichzeitig stellt sie die nötigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Produktion des Programms in Zusammenarbeit mit externen Partnern sicher.

Für die Disposition von Musik sowie von Werbezeiten ist eine vielseitige, langjährige Mitarbeiterin von HEROLD Business Data eingesetzt. Sie verantwortet die innerbetriebliche Abwicklung des Verkaufs-Außendienstes hinsichtlich Angebots- und Auftragslegung sowie die Aussteuerung der verkauften Werbezeiten in Richtung des externen Produktionspartners unter interner Abstimmung mit dem Marketing hinsichtlich der Schaltungen von Gegengeschäftspartnern (Erstellung von Schaltplänen, Einbuchung in das Redaktionssystem). Gleichzeitig unterstützt sie bei der Disposition von Musik und der Einbuchung von Promotionbestandteilen in das Programm. Außerdem unterstützt sie die Geschäftsführung in einer Assistenzfunktion. In diesem Aufgabenbereich fallen administrative Tätigkeiten zur Sicherung des innerbetrieblichen Ablaufs, die Funktion als Ansprechpartner für organisatorische Agenden sowie die Erledigung des Tagesgeschäfts an.

Die Programmleitung sichert übersichtliche Strukturen im Inneren, kümmert sich um den professionellen Auftritt des Programms nach außen und trägt für die Planung und Koordination zwischen den Bereichen Programm und Verkauf Sorge. Weitere Aufgaben umfassen die Sicherstellung eines transparenten Gefüges im Programmbereich, damit einhergehende Controlling Aufgaben, Qualitätskontrollen sowie die Weiterentwicklung des Programmformats. Zusätzlich zeichnet sich der Programmchef für die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter, Themen und Inhalte von Produktionen sowie für Marktbeobachtung hinsichtlich der Mitbewerber verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war Mag. Volker Fuchs für die Programmgestaltung zuständig. Diese Funktion soll nunmehr Herr Christian Descher übernehmen.

Da der Hauptschwerpunkt bei dem geplanten Programm auf einem durchgängigen Musikprogramm liegt, begrenzen sich die redaktionellen Aufgaben etwa auf die Mitgestaltung der Musikauswahl in Kooperation mit dem externen Kooperationspartner sowie die Gestaltung bzw. Ausrichtung von News- und Werbeblöcken.

Die Marketingleitung (Dr. Margit Kaluza-Baumruker) zeichnet für das generelle Marketing und spezifische PR-Maßnahmen für den Sender verantwortlich. In diesem Verantwortungsbereich liegt vor allem die Produktion und zeitliche Aussteuerung von Spots zur Eigenwerbung sowie die Abwicklung von Gegengeschäften (Koordination der Spots von Gegengeschäftspartnern) im Programm.

Die Betreuung der Technik und Produktion erfolgt durch zwei externe Partner der Antragstellerin. Für den Bereich Technik/IT besteht ein Kooperationsvertrag mit der Connecting Media IT & Audio Consulting GmbH unter der Leitung von Ing. Armin Hengstberger. Die Produktion des Programms erfolgt in Zusammenarbeit mit der Mac Jingle Brunner Media GmbH. Beide Unternehmen weisen fundierte Kenntnisse aller technischen und inhaltlichen Notwendigkeiten für einen funktionalen Sendebetrieb vor. Durch ein Service Agreement ist die nötige Verfügbarkeit eines Technikers im Falle technischer Störungen gewährleistet. Gleiches gilt für die extern gelagerte Produktion zur Sicherung des reibungslosen Betriebs des modernen Studio Equipments.

Die Betreuung des Werbemarktes soll nach Plänen der Antragstellerin ein 20-köpfiges Team aus bestehenden HEROLD Business Data Vertriebsmitarbeitern übernehmen, wobei diese zwischen 10 % und 20 % für den Bereich Radio zuständig sein sollen. Das HEROLD Vertriebsteam in Summe betreut bereits jetzt rund 70.000 KMUs in Österreich mit den HEROLD Lösungen zur Verbesserung der digitalen Präsenz der Kunden sowie zur Erhöhung der Effizienz deren Werbebemühungen. Das 20köpfige Vertriebsteam verfügt über hohes Medien-Know-How und langjährige Erfahrung im beratenden Verkauf von erklärungsbedürftigen Werbeprodukten.

Im Fall einer Zulassungserteilung plant die Antragstellerin, einen Vollzeit-Mitarbeiter einzustellen.

#### **2.3.3.6 Finanzielle Voraussetzungen**

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihren Jahresabschluss und auf die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Der Jahresabschluss garantiert nach Angaben der Antragstellerin die Finanzkraft des Unternehmens. Weiters hat die Antragstellerin dabei einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem dritten Geschäftsjahr.

Die Antragstellerin plant, die Investitionen in den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkauf und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren.

Der Werbezeitenverkauf erfolgt regional und überregional und teilweise über Vermarktungspartner. Neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter ist auch eine Kooperation mit dem bundesweit tätigen RMS geplant.

Die Antragstellerin rechnet in ihrem Finanzplan mit Erlösen zwischen EUR 204.000,- (davon EUR 150.000,- „Erlöse Werbung lokal“, EUR 30.000 „Erlöse Gegengeschäfte“, EUR 9.000,- „Erlöse Werbeabgabe“ und EUR 15.000,- „Sonstige Betriebliche Erträge“) im ersten Jahr und EUR 412.000,- (EUR 358.000,- „Erlöse Werbung lokal und national“, EUR 20.000 „Erlöse Gegengeschäfte“, EUR 19.000,- „Erlöse Werbeabgabe“ und EUR 15.000,- „Sonstige Betriebliche Erträge“) im vierten Jahr.

Hinsichtlich der Kosten rechnet die Antragstellerin ebenfalls mit (allerdings weniger starken) Steigerungen, sodass ab dem dritten Jahr ein positives Betriebsergebnis von zunächst EUR 59.000,- und in der Folge von EUR 124.000,- angenommen wird.

Für das erste Betriebsjahr werden die Kosten mit EUR 259.000,- angenommen, wobei die wichtigsten Posten die Kosten für Personal (EUR 136.000,-), Marketing/Werbung/Events (EUR 30.000,-), Kommunikation/Leistungs- und Sendekosten (EUR 30.000,-) darstellen. Weitere Posten stellen etwa Kosten für Miete, Verwertungsgesellschaften, Verwaltungskosten und Werbeabgaben/sonstige Abgaben dar. Bis zum vierten Betriebsjahr wird eine Steigerung der Kosten auf insgesamt EUR 287.000,- (davon EUR 146.000,- Personal, EUR 20.000,- Marketing/Werbung/Events, EUR 30.000,- Kommunikation/Leistungs- und Sendekosten) angenommen.

Den geplanten Einnahmen liegen angenommene Tagesreichweiten anfangs im untersten einstelligen Prozentbereich (0,3 %) zugrunde, die nach vier Jahren auf 1 % ansteigen sollen.

### **2.3.3.7 Technisches Konzept**

Von der Antragstellerin wurde die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ beantragt. Das von der HEROLD Business Data GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar (vgl. Punkt 2.1.1).

## **2.3.4 Mein Kinderradio Limited**

### **2.3.4.1 Haupt- und Eventualantrag**

Der Hauptantrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Der Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

### **2.3.4.2 Gesellschaftsstruktur**

Die Mein Kinderradio Limited ist eine zu Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, eingetragene Gesellschaft. Eine Zweigniederlassung der Mein Kinderradio Limited befindet sich in 8041 Graz. Die Gesellschafter sind zu jeweils einem Drittel die österreichischen Staatsbürger Thomas Rybnicek, Andreas Früchtl und Peter Aigner. Als vertretungsbefugte Geschäftsführer (Directors) fungieren Thomas Rybnicek und Andreas Früchtl.

### **2.3.4.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Mein Kinderradio Limited ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 11.09.2013, GZ 611.177/0002-BKS/2013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ bis zum 17.09.2023.

#### **2.3.4.4 Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bzw. 4 PrR-G**

Die Mein Kinderradio Limited beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in eventu Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Begründend wird ausgeführt, dass mit der beantragten Übertragungskapazität bestehende Versorgungsmängel im Sendegebiet verbessert und das Sendegebiet im Raum Wien verdichtet werden könnte. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ versorgten Gebiet bestehe außerdem ein unmittelbarer geographischer Zusammenhang.

Die Mein Kinderradio Limited bringt zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet und ihrem bestehenden Versorgungsgebiet vor, dass die Identifikation der einzelnen Bewohner mit ihren Bezirken zwar sicherlich groß ist, sich Wiener jedoch als Wiener verstehen. Verstärkt wird der politische, soziale und kulturelle Zusammenhang nach Auffassung der Antragstellerin durch die spezielle Zielgruppe der Mein Kinderradio Limited. Kinder haben in jedem erdenklichen Sendegebiet Österreichs ähnliche Bedürfnisse, womit allein dadurch schon ein Zusammenhang geschaffen werden könne.

Zur Wirtschaftlichkeit der von ihr geplanten Hörfunkveranstaltung führt die Mein Kinderradio Limited aus, dass der zusätzliche Standort lediglich geringe Kosten verursachen würde, die über Partnerschaften bzw. dem erhöhten Zuspruch am Hörer- bzw. Werbemarkt gedeckt würden.

#### **2.3.4.5 Technisches Konzept**

Von der Antragstellerin wurde die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ mit einer Leistung von 19,1 dBW beantragt. Aus den unter Punkt 2.1.2 und 2.1.3 dargelegten Gründen (keine gleichzeitige Realisierbarkeit der Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT [Donaukanal] 102,1 MHz“ und „WIEN HUETTELDORF 2 [Wolfersberg] 102,1 MHz“ aufgrund der geringen geografischen Entfernung und der Verwendung der gleichen Frequenz; keine vollständige Abdeckung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 [Wolfersberg] 102,1 MHz“ durch die international koordinierte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT [Donaukanal] 102,1 MHz“ aufgrund der Erhöhung der Koordinierungsdistanz in Richtung Ungarn, Tschechien und der Slowakei) ist die von der Mein Kinderradio Limited beantragte Übertragungskapazität mit der beantragten Leistung derzeit fernmeldetechnisch nicht realisierbar (vgl. Punkt 2.1.3).

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den antragstellenden Gesellschaften, den von ihnen geplanten Programmkonzepten und ihren fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Rundfunk beruhen, soweit dazu im Folgenden keine näheren Ausführungen getroffen werden, auf den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der jeweiligen Antragsteller in ihren Anträgen und Stellungnahmen sowie in der mündlichen Verhandlung. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den Beteiligungsstrukturen aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria. Darüber

hinaus beruhen Feststellungen zu Zulassungen und weiteren Verfahren nach dem PrR-G auf den zitierten Akten der KommAustria und Bescheiden des BKS.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität ergeben sich aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Peter Reindl vom 21.07.2016.

Die Feststellungen zum Inhalt der im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der HEROLD Business Data GmbH, der Livetunes Network GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegten technischen Unterlagen sowie die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 21.07.2016.

Die Feststellung dass die Versorgungsgebiete der mit der Livetunes Network GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH verbundenen Unternehmen von dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet vollständig entkoppelt sind, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 21.07.2016.

Die Feststellungen zum Haupt- und Eventualantrag, zur Gesellschaftsstruktur und bisherigen Tätigkeit der Mein Kinderradio Limited als Rundfunkveranstalterinnen ergeben sich insgesamt aus dem eingebrachten Haupt- und Eventualantrag sowie den Akten der KommAustria. Die Feststellungen hinsichtlich die fernmeldetechnische Nicht-Realisierbarkeit der von der Mein Kinderradio Limited vorgelegten technischen Unterlagen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 21.07.2016.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2 Ausschreibung**

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 16.03.2016 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/16-005 ausgeschrieben.

### **4.3 Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 18.05.2016, um 13:00 Uhr. Die Anträge der HEROLD Business Data GmbH, der Livetunes Network GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH und der Haupt- und Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist und somit rechtzeitig bei der KommAustria ein.

### **4.4 Haupt- und Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited**

#### **4.4.1 Allgemeines**

Vor dem Hintergrund des Haupt- und Eventualantrages der Mein Kinderradio Limited, denen ein technisches Konzept mit einer anderen als der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ zugrunde liegt, ist zunächst die Zulässigkeit der von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität abweichenden Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zu prüfen.

#### **4.4.2 Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“**

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrages auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G das Verfahren nach § 12 Abs. 5 PrR-G einzuleiten. § 12 Abs. 5 PrR-G sieht die Vornahme einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vor, sofern ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nicht gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G abzuweisen oder die Übertragungskapazität nicht gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G (zur Planung neuer Versorgungsgebiete) zu reservieren ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem stattzufinden, wenn ein fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorliegt, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Der Bestimmung des § 12 Abs. 3 PrR-G ist zu entnehmen, dass die beantragten Übertragungskapazitäten einer Prüfung hinsichtlich ihrer fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde zu unterziehen sind. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ wird weder im PrR-G noch in sonstigen Rechtsvorschriften – wie insbesondere dem für die Frequenzteilung und für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funksendeanlage maßgeblichen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, – näher umschrieben. Wie sich jedoch schon aus den in § 54 Abs. 2 TKG 2003 festgelegten Voraussetzungen einer Frequenzteilung ergibt, ist eine Frequenzteilung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Verträglichkeit mit anderen

Frequenznutzungen gegeben ist (Z 3); ähnlich verlangt § 73 Abs. 2 TKG 2003, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen gewährleistet sein muss. Als „fernmeldetechnisch realisierbar“ im Sinne des § 12 Abs. 3 PrR-G kann daher eine Übertragungskapazität nur dann beurteilt werden, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ umschreibt damit nicht die abstrakte Möglichkeit, eine Übertragungskapazität in Betrieb zu nehmen, sondern dass bei Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung stets die potentiellen Auswirkungen der Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu BKS 01.10.2002, GZ 611.190/004-BKS/2002).

Die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen ist dabei nicht nur auf nationaler Ebene zu prüfen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 1 PrR-G bei Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten oder bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu berücksichtigen. Die einen integrierenden Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 52/2010, bildende Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk) legt in ihrem Artikel 4 fest, dass bei jeder neuen Frequenzuteilung schädliche Störungen für Dienste vermieden werden müssen, welche in Übereinstimmung mit der VO-Funk betrieben werden und deren kennzeichnende Merkmale im Master International Frequency Register eingetragen sind. Für den Bereich des UKW-Tonrundfunks ist hinsichtlich der nach der VO-Funk vorzunehmenden Koordination mit betroffenen Verwaltungen vor Eintragung im Master International Frequency Register das „Regionale Abkommen betreffend die Nutzung des 87,5 – 108 MHz-Bandes für UKW-Tonrundfunk“ (Genfer Abkommen 1984) zu beachten, wonach neue Hörfunkübertragungskapazitäten nur unter den Bedingungen, welche in Artikel 4 des Abkommens normiert sind, bewilligt werden dürfen. In Artikel 4 ist das Verfahren (Koordinierungsverfahren) betreffend Modifikationen zum Plan (Genfer Plan 1984), welcher nach Artikel 3 dieses Abkommens ein Annex zu diesem Abkommen ist, in welchem alle international koordinierten Übertragungskapazitäten erfasst sind, festgeschrieben. Bei der Prüfung der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ ist somit schon allein deswegen die Verträglichkeit nicht nur mit nationalen Übertragungskapazitäten zu prüfen, weil gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G bei der Verwendung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten internationale fernmelderechtliche Verpflichtungen Österreichs – wie sie sich im gegenständlichen Fall aus dem im BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 48/2003 verwiesenen Staatsvertrag ergeben – zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0011).

Aufgrund des Antrages der Livetunes Network GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G veranlasste die KommAustria die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gegenstand der Ausschreibung war somit die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“, mit der im Wesentlichen die Wiener Gemeindebezirke 1, 4, 7, 8, 9 vollständig sowie die Bezirke 2, 3, 5, 10, 16, 17, 18, 19, 20 teilweise versorgt werden können. Im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde bereits im Vorfeld der Ausschreibung ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet und haben die direkt betroffenen Nachbarverwaltungen von Tschechien, Slowakei und Ungarn einer Realisierung bereits zugestimmt. Die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ kann daher im Rahmen eines Versuchsbetriebes gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden. Nach Veröffentlichung des Senders im GE84 Frequenzplan ist ein Regulärbetrieb möglich.



#### 4.4.3 Haupt- und Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited

Der Antrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ mit einer Leistung von 20 dBW zur Verbesserung der Versorgung in eventu zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Das Versorgungsgebiet, das sich durch die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität ergibt, liegt westlich des Versorgungsgebietes der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ und berührt dieses – wenn man eine Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m zugrunde legt – praktisch nicht. Da sich die Koordinierungsabstand der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ (mit 20 dBW) im Vergleich zur Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ in Richtung Ungarn, Slowakei und zum Teil auch in Richtung Tschechien erhöht, ist die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ vom derzeit bereits eingeleiteten internationalen Koordinierungsverfahren nicht abgedeckt und müsste bei einer Verlegung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ nach „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ ein internationales Koordinierungsverfahren gemäß GE84 Abkommen geführt werden.

Gemäß § 2 Z 4 PrR-G ist die Übertragungskapazität durch technische Parameter, wie den Sendestandort, die Frequenz, die Leistung und die Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen definiert. Auch der in § 2 Z 3 PrR-G definierte Begriff des „Versorgungsgebietes“ wird als „der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;“ umschrieben.

Es ist folglich davon auszugehen, dass eine zur Ausschreibung gelangende Übertragungskapazität durch bestimmte technische Parameter charakterisiert wird.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des BKS sowie der KommAustria zu verweisen, wonach es sich nur dann noch um dieselbe Übertragungskapazität – im vorliegenden Fall um die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ – handelt, wenn bei einer Änderung der technischen Parameter, insbesondere einer Verlegung des Sendestandortes, eine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet ist (vgl. BKS 30.03.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004, 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, sowie Bescheid KommAustria vom 23.09.2014, KOA 1.707/14-001). Nur in einem solchen Fall ist es aber möglich, im Rahmen des durch die Ausschreibung eingeleiteten Zuordnungsverfahrens eine Zuordnung der betreffenden Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung bzw. Erweiterung von Versorgungsgebieten zu erreichen.

Im gegenständlichen Fall liegt jedoch die geforderte weitestgehende Identität des erreichten Gebietes nicht vor, da sich das von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgte Gebiet (Bezirke 1, 4, 7, 8, 9 vollständig sowie die Bezirke 2, 3, 5, 10, 16, 17, 18, 19, 20 teilweise) nahezu vollständig von jenem Gebiet, das durch die von der Mein Kinderradio Limited beantragte Übertragungskapazität versorgt wird (Teile des 13. und 14. Wiener Gemeindebezirkes), unterscheidet. Dass im vorliegenden Fall keine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet ist, wird außerdem durch den Umstand gestützt, dass für die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität die Einleitung eines neuen

Koordinierungsverfahrens erforderlich wäre, da die beantragten technischen Parameter von den im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität eingeleiteten internationalen Koordinierungsverfahren abweichen.

Eine solche Änderung der die Ausschreibung charakterisierenden technischen Parameter führt dazu, dass die beantragten technischen Parameter nicht mehr der ausgeschriebenen Übertragungskapazität entsprechen und diese ein „aliud“ darstellende Übertragungskapazität insoweit auch nicht mehr im Rahmen des durch die Ausschreibung der Übertragungskapazität eingeleiteten Zuordnungsverfahrens zugeordnet werden kann (vgl. dazu erneut Bescheid KommAustria vom 23.09.2014, KOA 1.707/14-001).

Da somit die dem Haupt- und Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited zugrunde liegenden technischen Parameter in der Ausschreibung der KommAustria vom 16.03.2016, KOA 1.193/16-005, keine Deckung finden, war der Hauptantrag der Mein Kinderradio Limited auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 6.).

Aus denselben Überlegungen war auch der Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR G zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 7.).

Vor dem Hintergrund der Zurückweisung des Haupt- und Eventualantrages der Mein Kinderradio Limited erübrigt es sich, auf den von der Antragstellerin im Schreiben vom 10.08.2016 gestellten Antrag auf Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens für die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 102,1 MHz“ einzugehen. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass kein Antragsrecht auf Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens besteht, zumal die Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G bei Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten an den Österreichischen Rundfunk oder an bestehende Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern oder bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

Aufgrund der Zurückweisung des Haupt- und Eventualantrages der Mein Kinderradio Limited sind nunmehr lediglich die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgten Gebiet der HEROLD Business Data GmbH, der Livetunes Network GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH zu prüfen. Zunächst ist die technische Realisierbarkeit der von den verbliebenen Antragstellerinnen vorgelegten technischen Konzepte sowie das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. der Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und sodann ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G zwischen den verbliebenen Antragstellerinnen durchzuführen.

#### **4.5 Beantragte technische Konzepte der der HEROLD Business Data GmbH, der Livetunes Network GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH**

Sowohl die HEROLD Business Data GmbH, als auch die Livetunes Network GmbH und die WELLE SALZBURG GmbH beantragen die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“. Die vor dem Ende der Ausschreibungsfrist eingebrachten technischen Konzepte bewegen sich innerhalb des von der KommAustria in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmens und sind somit fernmeldetechnisch realisierbar.

#### **4.6 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
  - b) – c) ...

##### **4.6.1 Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G**

Alle verbliebenen Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

##### **4.6.2 Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G**

Die §§ 7 bis 8 PrR-G lauten:

#### **„Hörfunkveranstalter**

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.*

### **Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Livetunes Network GmbH, die WELLE SALZBURG GmbH und die HEROLD Business Data GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

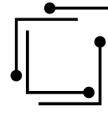
Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher bei allen verbliebenen Antragstellern gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der verbliebenen Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

#### **4.6.3 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

##### **„Beteiligungen von Medieninhabern**



*§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

*1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*

*2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*

*3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

*1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

*2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

*3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf*

*jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf keinen Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor.

Vor dem Hintergrund, dass die der Livetunes Network GmbH bis 11.07.2017 erteilte Zulassung für Ereignishörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses der gegenständlichen Zulassung erteilt wurde, ist diese Zulassung unter dem Blickwinkel des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G unbeachtlich.

Somit liegt bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

#### **4.7 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die WELLE SALZBURG GmbH, die HEROLD Business Data GmbH und die Livetunes Network GmbH haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden (analogen bzw. digitalen) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk (als Zulassungsinhaberinnen selbst oder durch verbundene Gesellschaften) und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken bzw. zukünftig mitwirken sollen.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der WELLE SALZBURG GmbH kann auf deren festgestellte vergangene und laufende Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin nach dem PrR-G verwiesen werden. Die Antragstellerin verweist zudem auf die Erfahrung ihres Geschäftsführers sowie der in Aussicht genommenen Mitarbeiter in der Radiobranche, das Vorhandensein einer sendetauglichen Studioeinrichtung sowie die bereits erfolgten Vorgespräche im Hinblick auf die Anmietung von Büro- bzw. Studioräumlichkeiten in Wien.

Insgesamt plant die Antragstellerin die Veranstaltung des beantragten Programms mit zunächst vier, sowie ab dem fünften Jahr mit fünf Mitarbeitern (Moderatoren, Redakteure und Verkaufsmitarbeiter), wobei sich die im Businessplan angenommenen Personalkosten zunächst auf vier Vollzeit-Mitarbeiter im ersten und zweiten Jahr, 4,5 Vollzeit- Mitarbeiter im dritten und vierten Jahr sowie fünf Mitarbeiter im fünften Jahr beziehen. Dabei ist auch die Nutzung von Synergien mit den übrigen Radios der Antragstellerin – insbesondere im Hinblick auf die (für sämtliche Welle-Radios gemeinsam produzierten) Weltnachrichten und die (zentral in Salzburg erfolgende) Musikprogrammierung – zu berücksichtigen.

Ausgehend von dem Ziel, ein Programm mit umfangreichen lokalen Inhalten zu produzieren, erscheint die geplante personelle Ausstattung (auch unter Berücksichtigung der Übernahme der Weltnachrichten und der Musik-Grobplanung) zwar gering. Unter Berücksichtigung der langjährigen Erfahrung der involvierten Personen ist allerdings nicht an der grundsätzlichen fachlichen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin zu zweifeln, ein Hörfunkprogramm für das gegenständliche Versorgungsgebiet zu produzieren, auch wenn Art und Umfang der im Antrag angeführten unterschiedlichen lokalen Inhalte recht ambitioniert erscheinen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen erscheinen die geplanten Kosten (ausgehend von der geringen Personalausstattung) nicht unrealistisch, die Erlöse allerdings doch sehr ambitioniert, insbesondere da eine kräftige Steigerung der Erlöse von EUR 178.000,- (davon EUR 50.000,- Erlöse RMS, EUR 120.000 Erlöse lokale Werbung und EUR 8.000,- „Erlöse diverse“) im ersten Jahr auf EUR 608.000,- (EUR 295.000,- RMS, EUR 300.000,- lokal und EUR 13.000,- „diverse“) im fünften Jahr angenommen wird. Dennoch kann der Antragstellerin aber – ausgehend von der langjährigen Erfahrung als Veranstalterin mehrerer Hörfunkprogramme nach dem PrR-G und der bereits zitierten Rechtsprechung, wonach die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden dürfen (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008) – im Ergebnis die grundsätzliche finanzielle Eignung für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms nicht abgesprochen werden, dies selbst unter Berücksichtigung der in dem Hörfunkprogramm umfangreich geplanten Lokalinhalte.

Auch im Hinblick auf die im laufenden Verfahren angezeigten geänderten Eigentumsverhältnisse der WELLE SALZBURG GmbH (statt der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist nunmehr die PDP Holding GmbH zu 20 % an der WELLE SALZBURG GmbH beteiligt) ergeben sich keinerlei Bedenken betreffend die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen: Nach ständiger Judikatur sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen, wobei der VwGH im Hinblick auf das Auswahlverfahren jene Änderungen als wesentlich erachtet, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können (vgl. VwGH 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293). Die Berücksichtigung der Eigentumsänderung hat aber gegenständlich insoweit keine Auswirkungen, als die WELLE SALZBURG GmbH sowohl mit den



Eigentumsverhältnissen vor der Änderung als auch nach der Änderung die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G sowie auch insgesamt die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus bewirken die Änderungen auch sonst gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Vorteile.

Die HEROLD Business Data GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Hörfunkzulassung zur versuchsweisen Übertragung eines digitalen Programms über die Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ sowie auf das bestehende Führungsteam unter Geschäftsführer Martin Kargl, dessen Mitglieder bereits einige Erfahrung durch die erwähnte digitale Hörfunkzulassung sammeln konnten und somit über entsprechende Kompetenzen verfügen. Die Nutzung der Übertragungskapazität würde im Falle einer Erteilung an HEROLD Business Data GmbH im Rahmen eines Simulcast-Betriebes des jetzigen Programms erfolgen. Dasselbe Team würde sich für die Planung und operative Durchführung des gegenständlichen Projekts verantwortlich zeichnen.

Die Antragstellerin führt aus, dass die Produktion des Programms in Zusammenarbeit mit der Mac Jingle Brunner Media GmbH erfolgen soll, welche über fundierte Kenntnisse aller technischen und inhaltlichen Notwendigkeiten für einen funktionalen Sendebetrieb verfügt. Mit dieser Kooperation kann auf ein voll ausgestattetes Sendestudio mit mehreren Produktionsräumlichkeiten zurückgegriffen werden. Ebenso werden prinzipiell Live-Studio-Diskussionen und Interviews ermöglicht. Somit ist sichergestellt, dass das Programm „HEROLD relax“ zukünftig in seiner Programmentwicklung auch einen erhöhten redaktionellen Anteil einfließen lassen könnte.

Ausgehend vom grundsätzlich vergleichsweise niedrigen Wortanteil (in Summe soll der Wortanteil am Programm [Nachrichten und Werbung] bei durchschnittlich 5%, maximal aber bei 7,4% bis 11,8 % pro Tag liegen) des Programms der HEROLD Business Data GmbH und vom Umstand, dass im Fall einer eigenständigen Zulassung ein reiner Simulcast mit dem DAB+ Programm geplant ist, erscheint es realistisch, das von der Antragstellerin geplante Programm mit der angestrebten personellen Ausstattung produzieren zu können. Es scheint daher aufgrund der Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin für digitalen Hörfunk wahrscheinlich, dass sie in organisatorischer und fachlicher Hinsicht dazu in der Lage ist, eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zu gewährleisten.

In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des HEROLD Business Data GmbH somit überzeugen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen rechnet die HEROLD Business Data GmbH – ausgehend von den nicht als unrealistisch anzusehenden Annahmen hinsichtlich der durchschnittlichen Tagesreichweite (0,3 % im ersten und 1 % im vierten Jahr) – mit Erlösen in der Höhe von EUR 204.000,- (davon EUR 150.000,- „Erlöse Werbung lokal“, EUR 30.000,- „Erlöse Gegengeschäfte“, EUR 9.000,- „Erlöse Werbeabgabe“ und EUR 15.000,- „Sonstige Betriebliche Erträge“) im ersten Jahr und EUR 412.000,- (EUR 358.000,- „Erlöse Werbung lokal und national“, EUR 20.000,- „Erlöse Gegengeschäfte“, EUR 19.000,- „Erlöse Werbeabgabe“ und EUR 15.000,- „Sonstige Betriebliche Erträge“) im vierten Jahr. Dem stehen geplante Aufwände in der Höhe von EUR 259.000,- im ersten Jahr, die in der Folge auf EUR 287.000,- im vierten Jahr ansteigen, gegenüber. Die veranschlagten Gesamtaufwände (insbesondere für Personal) erscheinen realistisch und sollen ab dem dritten Geschäftsjahr von den Einnahmen übertroffen werden.

Angesichts der moderaten Annahmen hinsichtlich der zu erwartenden Reichweiten einerseits und des bereits aufrechten Sendebetriebes dieses Programms über DAB+ andererseits erscheint der von der HEROLD Business Data GmbH vorgelegte Businessplan als nicht unplausibel und ist davon auszugehen, dass sie auch die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften – eine österreichweite Multiplattformstrategie. Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen werden personelle Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH genutzt. Die Personalkosten der Mitarbeiter in diesen Bereichen werden auf die vier Schwesterngesellschaften aufgeteilt. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter erfolgt durch die Muttergesellschaft (RFM Broadcast GmbH), die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt.

Die Antragstellerin kann sich somit im Hinblick auf die Mehrheit ihrer Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen. Soweit die WELLE SALZBURG GmbH in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2017 vorbringt, dass die Livetunes Network GmbH nicht über die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Sendebetrieb verfüge, da der im Antrag angegebene Programmdirektor keine wesentliche Stütze sei und man nicht einmal wisse, ob dessen Posten nachbesetzt würde, kann dieser entgegengehalten werden, dass die Livetunes Network GmbH in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass man in letzter Konsequenz nicht auf den angegebenen Programmdirektor (Stephan Halfpap) angewiesen ist und dass es möglich wäre, einen anderen Programmdirektor aus dem Team ‚herauszuholen‘. Angesichts der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin und ihrer Schwesterngesellschaften erscheint dies auch als nachvollziehbar.

In Anbetracht der geplanten Synergien mit den mit der Antragstellerin eng verbundenen Schwesterngesellschaften, den Erfahrungen der geplanten Mitarbeiter sowie des Umstandes, dass die Antragstellerin bereits über ein „Headquarter“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt, gelingt es der Livetunes Network GmbH, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass sich die Einnahmenplanung der Livetunes Network GmbH insbesondere auf lokale Eigenvermarktung, die zunächst (im ersten Betriebsjahr) rund 42 % der Umsatzerlöse betragen soll, auf die Vermarktung durch die RMS, auf zu erwartende Förderungen und auf die Generierung von interaktiven Erlösen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich stützt.

In diesem Zusammenhang legt die Livetunes Network GmbH ihrer Kalkulation eine technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität von 420.000 Einwohner zu Grunde und kalkuliert im Fall der Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 228.000,-, die auf EUR 456.000,- im achten Jahr wachsen sollen sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung

durch die RMS zwischen EUR 205.200,- (im ersten Jahr) und EUR 456.000,- (im achten Jahr). Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Demgegenüber veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten für die Position „angestellte Mitarbeiter“ in Höhe von EUR 160.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen. Für den Fall der Zulassungserteilung werden außerdem Kosten für „Urheberrechte“ in Höhe von EUR 44.300,- im ersten Jahr, die auf EUR 82.700,- im achten Jahr steigen, veranschlagt. Für die für die UKW-Verbreitung notwendige Senderinfrastruktur werden jährliche Kosten in Höhe von EUR 30.700,- geltend gemacht. Im Ergebnis ist bereits ab dem ersten Jahr ein positives Betriebsergebnis zu erwarten.

Aufgrund des Umstandes, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität von der Antragstellerin bzw. ihren Schwestergesellschaften bereits im Rahmen von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk genutzt wurde bzw. wird, wurden von der Antragstellerin in den letzten Jahren bereits Investitionen in die Infrastruktur getätigt. Größere Investitionen in Produktions- und Sendetechnik sind insofern nicht geplant.

Hinzukommt, dass die Livetunes Network GmbH teilweise personelle Synergien mit ihren Schwestergesellschaften (Entspannungsfunk GmbH, Alpenfunk GmbH und Schallwellen Lounge GmbH) nutzt, wodurch die Personalkosten für Geschäftsführung, Programmleitung und Musikredaktion, Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, Einkauf der Station Voice, Technik sowie das Office Management und die Disposition der Werbeschaltungen zunächst von der Muttergesellschaft, der RFM Broadcast GmbH, getragen und in der Folge an die Antragstellerin, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH und die Schallwellen Lounge GmbH weiterverrechnet werden. Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Antragstellerin nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH und ihre Schwestergesellschaften seit Jahren Hörfunk veranstalten, der bestehenden Synergiemöglichkeiten in personeller Hinsicht und im Hinblick auf die Werbezeitenvermarktung geht die KommAustria insgesamt davon aus, dass eine dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin als gelungen beurteilt werden kann. Dass bzw. ob Exekutionsverfahren gegen eine mit der Livetunes Network GmbH verbundene (Tiroler) Gesellschaft geführt werden, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

Im Ergebnis hat die KommAustria somit keine erheblichen Zweifel hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Livetunes Network GmbH. Auch im Hinblick auf die im laufenden Verfahren angezeigten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Livetunes Network GmbH ergeben sich für die KommAustria aus denselben Überlegungen wie für die WELLE SALZBURG GmbH keinerlei diesbezügliche Änderungen. Die Berücksichtigung der Eigentumsänderung der indirekten Gesellschafterstruktur hat gegenständlich insoweit keine Auswirkungen, als die Livetunes Network GmbH sowohl mit den Eigentumsverhältnissen vor der Änderung als auch nach der Änderung die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G sowie auch insgesamt die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt. Darüber

hinaus bewirken die Änderungen auch sonst gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung im Auswahlverfahren keine Vorteile.

Damit haben sämtliche Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

#### **4.8 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle verbliebenen Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Wien in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle verbleibenden Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

## 4.9 Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

### *„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk*

**§ 6.** (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

### **4.9.1 Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G**

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes (RRG) ist nach § 6 Abs. 1 PR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV 1134 BlgNR XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des PrR-G werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im RRG noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit

der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. z.B. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Bei der Betrachtung des Marktangebotes können nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

#### **4.9.2 Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G**

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung iSd § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G handelt, und daher noch keiner der verbliebenen Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

#### **4.9.3 Spartenprogramme und Vollprogramme**

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die HEROLD Business Data GmbH beantragt ein unmoderiertes (Musik-) Programm im „Light Pop & Rock“ bzw. „Soft Hits“ Format. Das Programm ist – mit Ausnahme der Nachrichten – zur Gänze eigengestaltet. Als Zielgruppe wird von einem breit gefächerten Altersspektrum von Anfang 30 bis zur Generation „Best Ager“ ausgegangen. Das Durchschnittsalter der Hörer soll in etwa bei 35 Jahren liegen. Insbesondere Frauen ab 25/30 Jahren, die einen bestimmten Musikgeschmack haben und sich wertvolle Informationen wünschen, die in ihrem Alltag besondere Anforderungen erfüllen, sollen von diesem Programm angesprochen werden. Der Fokus des Programms liegt auf einem albumorientierten Musik-Mix mit einer breit gefächerten Playlist. Das Musikformat zielt auf einen entspannten Wohlfühlmix ab, der nicht auf die gängigen Hits setzt, sondern auf ein breites Spektrum der Pop-, Soul- und R&B-Musik aus fünf Jahrzehnten. Mit einer sehr großen Rotation an verschiedenen Titeln soll das Programm den Hörerinnen und Hörern auch weniger bekannte Songs bieten – mit einem Schwerpunkt auf „relaxter“ Musik. Laut Antragstellerin definiert sich dadurch die besondere Sparte des Programms.

Aus dem Antrag geht weiters hervor, dass das Wortprogramm lediglich aus Nachrichten zur vollen Stunde (Dauer 2,5 Minuten) - zwischen 06:00 und 22:00 Uhr bestehen soll. Die Nachrichten werden dabei von Radio Arabella GmbH bezogen. Bei diesen Nachrichten handelt es sich um Österreich- und Weltnachrichten (17 Sendungen pro Tag bzw. 42,5 Minuten) mit dem Schwerpunkt Politik, Wirtschaft, Chronik und Sport. Daneben finden Werbeblöcke Eingang ins Wortprogramm. In Summe soll der Wortanteil am Programm (Nachrichten und Werbung) bei einer durchschnittlichen Betrachtung bei maximal 7,4 % bis 11,8 % pro Tag liegen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände – insbesondere der Eingliederung des geplanten Wortprogramms in das unmoderierte Musikprogramm – ist nicht ersichtlich, worin die besondere Sparte des von der Antragstellerin geplanten Programms liegen soll. Mit einem breiten Spektrum der Pop-, Soul- und R&B-Musik aus fünf Jahrzehnten sowie einen diesbezüglichen Schwerpunkt auf „relaxter“ Musik ist allein darauf gestützt keine strikte inhaltliche Ausrichtung zu erkennen, sodass schon vor diesem Hintergrund vorderhand nicht zwingend von „im Wesentlichen gleichartigen Inhalten“ im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann. Jedoch ist bei der Beurteilung weniger alleine auf das Musikprogramm, sondern vielmehr auch auf das Wortprogramm abzustellen, weil ansonsten jede Spezialisierung auf eine bestimmte Musikrichtung als Spartenprogramm zu qualifizieren wäre.

Auch das Wortprogramm aber ist nicht von einem besonderen Hintergrund geprägt, zumal sich die Nachrichten – wie eben klassische Nachrichten in einem Vollprogramm – nicht auf gleichartige Inhalte beschränken. Zum anderen ist festzuhalten, dass die HEROLD Business Data GmbH ihre Österreich- und Weltnachrichten von der Radio Arabella GmbH, deren (Voll-) Programm im Versorgungsgebiet ebenfalls empfangbar ist, (wenn auch unter redaktionellen Vorgaben der HEROLD Business Data GmbH) bezieht. Daneben wird das Wortprogramm lediglich durch Werbung ergänzt. Zwar schadet der Umstand, dass auch „allgemeine“ Nachrichten gesendet werden, der Einordnung als Spartenprogramm nicht, weil dieser Umstand allein nicht den Charakter eines Spartenprogramms nimmt. Für die Einordnung eines Programms als Spartenprogramm genügt es nämlich, dass „im Wesentlichen“ gleichartige Inhalte transportiert werden. (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Allerdings erschöpfen sich die weiteren Wortelemente im geplanten Programm der HEROLD Business Data GmbH neben den erwähnten Nachrichten ausschließlich in Werbung. Im Wesentlichen gleichartige Inhalte im Hinblick auf das Wortprogramm und somit eine spezielle Sparte ist daher ebenso wenig zu erkennen.

Die KommAustria kommt daher zusammenfassend zum Schluss, dass weder in Bezug auf das Musikprogramm, noch im Hinblick auf das geplante Wortprogramm im Programm der HEROLD Business Data GmbH eine Fokussierung auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte stattfindet. Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Vollprogrammen ist somit nicht zu erkennen.

Ebenso ist das geplante Programm der Livetunes Network GmbH ein kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen und setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, SmoothJazz und Lounge, CrossOver unterteilt. Das Wortprogramm soll neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde, lokale Nachrichten zur halben Stunde, Lifestyle-„news-to-use“ und außergewöhnliche Serviceangebote enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung fokussiert weniger auf die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote.

Nichts anderes gilt für das geplante Programm der WELLE SALZBURG GmbH. Das Format des Programms soll sich zwischen dem breiten bundesweiten Mainstream-Format „Ö3“, dem bundesweiten Nischenprogramm „FM4“ und dem bundesweiten privaten Programm „KRONEHIT“ orientieren, aber deutlich davon abheben. Die Sendezeiten von 06:00 bis 18:00 Uhr sind moderiert. Es handelt sich um ein junges modernes Pop-Radio-Format („Hot AC“) mit der Kernzielgruppe der Altersgruppe 14-39 Jahre. Es sollen dabei Mainstream, Popmusik, aktuelle



aber auch völlig neue, unbekannte Titel gespielt werden, welche möglichst genau an den aktuellen Zeitgeschmack angepasst und auf lokale Bedürfnisse zugeschnitten werden. Der Wort-Musik-Anteil soll zwischen 20:80 und 30:70 Prozent liegen. Geplant sind neben einer klassischen Berichterstattung zu jeder vollen Stunde ausführliche Wien-Nachrichten (Montag bis Freitag; mit O-Tönen aus Politik und Wirtschaft sowie Society) zur halben Stunde. Statt der Lokalnachrichten bzw. zusätzlich dazu werden fünf Mal am Tag sogenannte „Good News“ gesendet. Weiters untermauern Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungshinweise das Vorliegen eines Vollprogramms.

#### **4.9.4 Auswahlentscheidung**

Unter den verbliebenen Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen somit drei Bewerbungen mit jeweils einem Vollprogramm zur Auswahl. Diese sind nunmehr gegeneinander abzuwägen.

Das Gesamtangebot an derzeit im beantragten Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Hierbei handelt es sich um ein AC-Format, wobei die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Im Unterschied dazu handelt es sich bei dem Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH um ein lokale und regionale Themen beinhaltendes, auf das Versorgungsgebiet Wien ausgerichtetes, Vollprogramm im AC-Format. Auch das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist ein im AC-Format ausgerichtetes Vollprogramm, das neben globalen und nationalen Nachrichten auch regionale Meldungen aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland aufweist. Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete, auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet abstellende, Programm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist. Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassischer Musik. Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf. Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell und deckt eine breite Palette von Themen ab. Weiters wird im Versorgungsgebiet das Programm „Mein Kinderradio“ der Mein Kinderradio Limited verbreitet, das sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet und hinsichtlich des Musikprogramms unter Tags Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ umfasst und von 20:00 bis 06:00 Uhr ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) ausstrahlt. Schließlich handelt es sich bei dem vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verbreiteten Programm „Radio Maria (Wien)“ um ein werbefreies-religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des

Gesamtprogramms. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik.

Im beantragten Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunk-Vollprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung (drei AC-Formate, ein CHR-Format, ein Programm mit englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln, sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, ein Programm, das die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres [insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass] abdeckt, ein Programm, das Musiktitel für Kinder aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ sowie im Nachtprogramm ein „light“-Musikprogramm mit Loungemusik und Softpop, sowie ein religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung umfasst), wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch zwei nichtkommerzielle Programme ausgestrahlt werden. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender.

Das von der WELLE SALZBURG GmbH beantragte Hörfunkkonzept verspricht grundsätzlich eine Ergänzung des Programmangebotes im Versorgungsgebiet Wien. Sie bewirbt sich mit einem an ein junges Publikum gerichteten Programm mit aktueller und moderner Musik („Hot-AC-Format“) mit der Kernzielgruppe der Altersgruppe 14-39 Jahre und einem Wortprogramm, dessen Hauptaugenmerk auf der Lokalität des Programms liegen soll. Das Programm soll in der moderierten Sendezeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr u.a. regelmäßige Wien-Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus Wien sowie tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Wien enthalten. Für die überregionalen Inhalte sollen Synergieeffekte innerhalb der „Welle 1 Gruppe“ genutzt werden. Der Wort-Musik-Anteil soll im Wesentlichen bei 20:80 Prozent, maximal aber bei 30:70 Prozent liegen.

Damit hebt sich das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm hinsichtlich des Musikprogramms von den bislang im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen im Wesentlichen dadurch ab, dass mit dem geplanten Programm im Format „Hot AC“ eine jüngere Zielgruppe angesprochen werden soll als von den bestehenden Programmen im „AC-Format“. So führt die WELLE SALZBURG GmbH selbst aus, das Format solle sich zwischen dem breiten bundesweiten Mainstream-Format Ö3, dem bundesweiten Nischenprogramm FM4 und dem bundesweiten privaten Programm KRONEHIT orientieren und sich insgesamt durch das Abzielen auf ein jüngeres Publikum von den bereits verbreiteten Formaten unterscheiden. Im Musikprogramm sollen Mainstream, Popmusik, aktuelle aber auch völlig neue, unbekannte Titel gespielt werden. Ein Schwerpunkt liegt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, die „Österreicher-Quote“ im Programm liegt bei über 10 %. Generell besteht auch der Plan, speziell unbekannte Künstler zu fördern (Motto: „Zuerst auf Welle1 gehört“). Es soll somit eine offene Rotation der Playlist geschaffen werden.

Im Bereich des Wortprogramms spricht vor dem Hintergrund des Ziels der Gewährleistung der größtmöglichen Meinungsvielfalt für die WELLE SALZBURG GmbH, dass diese ein eigenständiges Programm mit hohem Lokalanteil für das Versorgungsgebiet, etwa in Form von Wien-Nachrichten, lokalen Veranstaltungshinweisen und Berichterstattung zum lokalen Sport, plant. Die Berichterstattung soll dabei für Wien und aus dem Studio in Wien erfolgen. Die lokalen Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien sollen viermal täglich erfolgen. Ebenfalls

täglich sollen Beiträge mit kulturellem, musikalischem und gesellschaftlichem Inhalt aus Wien gesendet werden. Eine klassische Berichterstattung über den Ski-Weltcup, Bundesliga-Spiele sowie Sportgroßveranstaltungen ist ebenso vorgesehen wie eine ausführliche Hintergrundberichterstattung zu Sportarten, die Wiener bewegen, etwa die Fußball Bundesliga (Rapid Wien, Austria Wien), Eishockey, Vienna City Marathon, Handball (West Wien), Volleyball oder Tennis (Stadthallen Turnier). Die Sendeflächen für die Lokalnachrichten und die ebenfalls geplanten „Good News“ sind sechsmal täglich (um 6.30 Uhr, 7.30 Uhr, 8.30 Uhr, 12.30 Uhr, 16.30 Uhr und 17.30 Uhr). Programmliche Synergieeffekte von der WELLE SALZBURG GmbH sollen dabei im Ausmaß von maximal 20 % genutzt werden.

Die WELLE SALZBURG GmbH setzt in ihrem Programm sehr stark auf Synergien (insbesondere im Hinblick auf die Musik-Grobplanung, die Weltnachrichten oder die Berichterstattung von sportlichen oder kulturellen Großereignissen) mit anderen Programmen der „Welle 1-Gruppe“ und plant insofern für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einer eher geringen Personalausstattung von vier (im ersten Jahr) bis fünf (im fünften Jahr) redaktionellen Mitarbeitern für dieses Versorgungsgebiet zusätzlich.

Die Livetunes Network GmbH plant ein kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen ausgerichtet ist und auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3) unterteilt, wobei die erste dieser Kategorien dabei einen Anteil von 70 % des Musikprogramms die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Der Wortanteil soll abhängig von der Tageszeit wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % betragen und neben den zur vollen Stunde produzierten Weltnachrichten, Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für Wien, Lifestyle-„news-to-use“ und außergewöhnliche Serviceangebote enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung soll nicht auf bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Inhalten, wie chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokale Kulturangebote fokussieren. Das Programm soll zudem ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum) sein. Ebenso sollen Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs sowie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die Antragstellerin plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten (diese sollen in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ gestaltet werden) – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Vereinzelt sollen jedoch – wie bei der WELLE SALZBURG GmbH – im Fall der Zulassungserteilung Synergien bei der Programmgestaltung mit den Schwestergesellschaften der Antragstellerin genutzt werden, indem in einem Ausmaß von maximal 10 % Sendungen oder Beiträge übernommen werden. Im Regelfall ist aber ein zu 100 % eigengestaltetes Programm geplant.

Der vom beantragten Programm der Livetunes Network GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu jenem des geplanten Programms der WELLE SALZBURG GmbH erreichbaren aus nachstehenden Gründen geringer: Das geplante Programm der Livetunes Network GmbH weist einerseits hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm Überschneidungen mit dem Programm der Superfly Radio GmbH

auf, wobei die KommAustria nicht verkennt, dass das Musikformat der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Livetunes Network GmbH rund um die Uhr einen ruhigen Musikfluss bieten. Zwar deckt das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der Livetunes Network GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einigen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass beide Programme sich an eine urbane Zielgruppe der 20- bis 55-Jährigen bzw. der 14- bis 49-Jährigen (mit der Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährigen) der höheren Bildungsschichten und mit höherem Einkommen richten, was sich auch in den jeweiligen Wortanteilen widerspiegelt, die sich hinsichtlich der Themen vor allem in den Bereichen Lifestyle und Kultur durchaus überschneiden. Ähnlich dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH steht bei der Superfly Radio GmbH in inhaltlicher Hinsicht eine verstärkte Fokussierung etwa auf die Themenbereiche Kultur, Genuss und Lifestyle im Mittelpunkt. Das wichtigste Auswahlkriterium im Hinblick auf die lokalen Nachrichten, so die Livetunes Network GmbH, sei das Informationsbedürfnis der Hörer und Hörerinnen, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet bedient werde, zu stillen. Aufgrund der genannten Parallelen konnte jedoch aufgezeigt werden, dass die geplante Form der Berichterstattung aber bereits – in großen Bereichen – abgedeckt ist.

An der vorgenannten Einschätzung kann wiederum auch die Berücksichtigung der (noch nicht rechtskräftigen) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 29.06.2017 im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ an die Superfly Radio GmbH mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.705/17-008, nichts ändern: Die neu festgelegte Programmbeschreibung weist im Vergleich zu jener der aktuellen Zulassung keine derartigen Abweichungen auf, dass dies an den obigen Ausführungen etwas zu ändern vermag.

In Bezug auf das von der Livetunes Network GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich außerdem – ähnlich der HEROLD Business Data GmbH (siehe weiter unten) – deutliche Überschneidungen mit weiteren im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogrammen: Durch das sehr weite und eher poplastige Verständnis von Lounge-Musik, das dem Konzept der Livetunes Network GmbH zu Grunde liegt, und auch aufgrund des Fokus auf Easy-Listening und Chillout-Pop, welche 70 % des Musikprogramms ausmachen sollen, sind teilweise Überschneidungen mit dem Programm der Radio Arabella GmbH hinsichtlich dessen Middle-Of-The-Road- und Softpop-Anteils zu erwarten. Weiters besteht eine weitgehende Überschneidung mit dem Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Das in diesem Zeitraum ausgestrahlte Programm der Mein Kinderradio Limited stellt – wie das geplante Programm der Livetunes Network GmbH in diesem Zeitraum – entspannten Hörerlebnis mit Lounge und Softpop in den Vordergrund und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an, sodass für diesen Zeitraum – mag er auch zu einem großen Teil in einer relativ hörerschwachen Zeit liegen – kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Musikprogramm zu erwarten ist.

Hinsichtlich des Musikprogramms der WELLE SALZBURG GmbH ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich dieses ebenfalls nicht Wesentlich von bisher im Versorgungsgebiet verbreiteten Musikformaten abhebt. Neben den sich mit den Programmformaten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. sowie der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ergebenden Überschneidungen aufgrund des angestrebten AC-Formates (von denen sich die Antragstellerin mit ihrem geplanten „Hot AC“-Format im

Wesentlichen durch die Ausrichtung auf eine jüngere Zielgruppe und einem aktuelleren Mainstream-Musikformat abhebt) kommt vor allem auch das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH jenem geplanten Programm der WELLE SALZBURG GmbH relativ nahe. In detaillierter Betrachtung beinhaltet das Programm der WELLE SALZBURG GmbH allerdings zum einen nicht die Musikrichtungen House und R&B, zum anderen stellt sich das Programm der WELLE SALZBURG GmbH weniger Charts-basiert dar als das im Wesentlichen auf aktuelle Hits setzende CHR-Programm Energy 104,2 der N & C Privatrado Betriebs GmbH und weist – auch durch den Schwerpunkt der Förderung österreichischer (und im Speziellen Wiener) Künstler im Musikprogramm – eine höhere Lokalität auf (vgl. BKS 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012). Auch unterscheidet sich die Zielgruppe des Programms der N & C Privatrado Betriebs GmbH (Zielgruppe der 10- bis 29-Jährigen) von der des Programms der WELLE SALZBURG GmbH, die ein tendenziell älteres Publikum, nämlich im Kern die 25- bis 49-Jährigen, ansprechen soll. Eine vergleichende Betrachtung des Programms der WELLE SALZBURG GmbH mit jenem der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weist zwar teilweise Parallelen im Musikprogramm auf, Unterscheidungen ergeben sich aber vor allem im Hinblick auf die lokale Eigenständigkeit des Programms der WELLE SALZBURG GmbH. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass das Programm KRONEHIT bundesweit einheitlich ausgestrahlt wird und regionale und lokale Ausstiege lediglich nach redaktionellen Erfordernissen erfolgen. Weitgehende Überschneidungen in Bezug auf das Programm der WELLE SALZBURG GmbH sind vor allem aufgrund der Berücksichtigung der lokalen Musikszene nicht zu erwarten.

Bei näherer Betrachtung ist im Hinblick auf den durch das Musikprogramm bewirkten Beitrag zur Meinungsvielfalt – wenn überhaupt – ein geringer Vorsprung für die Livetunes Network GmbH zu konstatieren, da deren Musikprogramm über eine geringfügig höhere Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit im Vergleich zu den bereits empfangbaren Formaten verfügt als jenes der WELLE SALZBURG GmbH. Einen – im Hinblick auf das Musikprogramm – für das gegenständliche Auswahlverfahren ausschlaggebenden Vorteil für die Livetunes Network GmbH, vermag die KommAustria allerdings nicht zu erblicken.

Daran vermag auch der von der Livetunes Network GmbH vorgebrachte Vergleich von tatsächlich ausgestrahlten Musiktiteln von Radioprogrammen nichts ändern. Zum einen ist festzuhalten, dass das verfahrensgegenständlich in Aussicht genommene Programm der WELLE SALZBURG GmbH ein eigenständiges ist und eine Studie zu einem noch nicht ausgestrahlten Programm für die KommAustria als bedingt tauglich erscheint. Zu verweisen ist insbesondere auch darauf, dass das ausgewertete Programm der WELLE SALZBURG GmbH sich auf das Programm („Welle 1 Salzburg“) im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ bezieht, welches mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 26.05.2011, KOA 1.415/11-004, wie folgt festgelegt wurde:

*„Das Programm „Welle 1 Salzburg“ umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.“*

Allein daraus ergibt sich, dass das verfahrensgegenständlich beantragte Programm der WELLE SALZBURG GmbH mit dem ausgewerteten Programm jedenfalls nicht deckungsgleich ist. Insofern gelangt die KommAustria durch das Vorbringen der Livetunes Network GmbH im Hinblick auf das Musikprogramm zu keiner anderen Auffassung.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004).

Das geplante Wortprogramm der Livetunes Network GmbH sieht – wie bereits erwähnt – neben Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten und Lifestyle-“news-to-use“-Beiträge vor. Außerdem ist darauf zu verweisen, dass im Lichte der Meinungsvielfalt die Nutzung der in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden kann, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Eine Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ muss auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die gleichen Informationen – möglicher Weise in adaptierter Form – auf der Website dieser Tageszeitung gelesen werden können, nicht negativ bewertet werden, ist doch zunächst einmal die (Hörfunk)-Marktsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Da die von der Livetunes Network GmbH angebotenen Nachrichten (mit der starken Berücksichtigung öffentlich-relevanter Themen, vor allem des Themas Wirtschaft) von keinem der sonst in Wien empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet werden, war dieser Umstand zu Gunsten der Antragstellerin zu werten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von Montag bis Sonntag von 07:00 bis 18:00 Uhr zur vollen Stunde in der Dauer von 1:30 bis maximal 2:30 Minuten auszustrahlenden Nachrichten internationale, nationale sowie lokale Informationen beinhalten sollen, weshalb angesichts der relativ kurzen Dauer davon auszugehen ist, dass sich insbesondere der darin enthaltene lokale Informationsgehalt in Grenzen halten wird. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils auch Nachrichtensendungen beinhaltet, sowie in Bezug auf die weitere Antragstellerin WELLE SALZBURG GmbH, die ebenfalls die Ausstrahlung von Nachrichten beabsichtigt, in der Ausstrahlung von Nachrichten kein Vielfaltsbeitrag zu erblicken, der für die Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH sprechen würde.

Im Hinblick auf das von der Livetunes Network GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die Livetunes Network GmbH einen etwas geringeren Wortanteil als die WELLE SALZBURG GmbH im Programm plant. Die Livetunes Network GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % (jeweils exklusive Werbung). Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten Sendungen, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Im Hinblick auf die Qualität des geplanten Wortprogramms der WELLE SALZBURG GmbH ist aus folgenden Gründen von dieser ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als vom Programm der Livetunes Network GmbH zu erwarten. Die WELLE SALZBURG GmbH stellt in ihrem Wortprogramm sehr stark auf die lokalen Interessen der im gegenständlichen Versorgungsgebiet lebenden Zielgruppe ab: viermal täglich sollen lokale Veranstaltungshinweise aus Wien erfolgen, daneben werden Lokalnachrichten und zusätzlich dazu fünf Mal am Tag sogenannte „Good News“ gesendet. Außerdem werden Beiträge mit kulturellem, musikalischem und gesellschaftlichem Inhalt aus Wien gesendet sowie eine spezielle Wien-Berichterstattung für einschlägige – Wien besonders betreffende – Sportarten, wie etwa die Fußball Bundesliga (Rapid Wien, Austria Wien), Eishockey, Vienna City Marathon, Handball (West Wien), Volleyball oder Tennis (Stadthallen Turnier).

Daneben war im Hinblick auf die zu treffende Auswahlentscheidung insbesondere Nachstehendes von Bedeutung: Im Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH soll ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer – speziell Wiener – Nachwuchsmusiker gelegt werden, die „Österreicher-Quote“ im Programm soll bei über 10 % liegen. Generell sollen speziell unbekannte Künstler gefördert werden (Motto: *„Zuerst auf Welle1 gehört“*, was ein höheres Quotenrisiko mit sich bringt), wobei die Musikredakteure vor Ort das Musikprogramm (etwa im Hinblick auf die Berücksichtigung der lokalen Musikszene) an das Versorgungsgebiet anpassen. In Kombination dazu ist zu beachten, dass es im geplanten Programm der WELLE SALZBURG GmbH auch zu einer Verknüpfung von lokalem Wort- und Musikprogramm kommt, insbesondere sollen zu den jungen Künstlern auch Hintergrundberichte gesendet werden, was als positive Ergänzung zum geplanten Musikprogramm zu werten ist und somit die spezielle Fokussierung auf eine Wien-Szene zu erkennen ist. Der Lokalbezug soll dabei insbesondere auch durch eine auf das Versorgungsgebiet zugeschnittene Musikkultur-Berichterstattung hergestellt werden. Der Antragsteller plant somit in seinem Wortprogramm auch einen Bezug zur lokalen Musikszene im Versorgungsgebiet herzustellen. Demgegenüber sind vom Programm der Livetunes Network GmbH keine Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass die Eröffnung neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte oder Flashmobs redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte, durch die die Antragstellerin einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, der über den bereits in anderen im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen hinaus geht, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits vom Programm der Superfly Radio GmbH umfasst sind. Vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im beantragten Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Programme ist vom Programm der Livetunes Network GmbH, dessen Wortanteil aus auch von anderen Hörfunkveranstaltern berücksichtigten lokalen Informationen bestehen soll, im Vergleich zum WELLE SALZBURG GmbH kein höherer Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und auch kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten. Der durch das redaktionelle Programmkonzept allenfalls entstehende Mehrwert für die Meinungsvielfalt im Verhältnis zum thematischen Angebot der WELLE SALZBURG GmbH ist daher als eher gering einzustufen, da sich die geplante Berichterstattung thematisch in keinem nennenswerten Ausmaß von den im beantragten Versorgungsgebiet bestehenden Programmen abhebt. Hinzu kommt, dass sich das von der WELLE SALZBURG GmbH beantragte Programm durch eine stärkere Hörerbeteiligung auszeichnet (klassische Musikwünsche sowie parallel dazu ständiger Dialog über soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter oder WhatsApp, um das Musikprogramm weiter zu entwickeln)

und auch dadurch ein größerer Mehrwert zu erwarten ist als von einem überwiegend musikalischen Programm.

Vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH somit von einem etwas geringeren Wortanteil in ihrem Programm ausgeht und von diesem auch keine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet als vom Programm der WELLE SALZBURG GmbH zu erwarten ist, kann das Wortprogramm der Livetunes Network GmbH im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt im Vergleich zum Antrag der WELLE SALZBURG GmbH nicht überzeugen. Darüber hinaus ist von den weiteren von der Livetunes Network GmbH dargestellten Wortbeiträgen kein besonderer Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. So stellen die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness und Gesellschaft eher allgemein im Trend unserer Zeit liegende Themen dar und sind nicht spezifisch für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Bedeutung.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm der Livetunes Network GmbH fast vollständig eigengestaltet ist (maximal 10 % der Programmgestaltung werden von Schwestergesellschaften übernommen). Auch die WELLE SALZBURG GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm und möchte bei der Programmzusammenstellung auf Synergien zurückgreifen. Diesbezüglich führt sie in ihrem Antrag aus, dass insbesondere im Hinblick auf die Weltnachrichten oder die Berichterstattung von sportlichen oder kulturellen Großereignissen Synergieeffekte im Ausmaß von bis zu 20 % genutzt werden sollen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050). Ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und -gestaltung unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt ist darüber hinaus solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sowohl die Livetunes Network GmbH (von mit ihr verbundenen Unternehmen) als auch die WELLE SALZBURG GmbH (von von ihr veranstalteten Programmen) Beiträge bzw. Sendungen aus anderen Versorgungsgebieten übernehmen werden. Insofern kann dieser Umstand mangels gleichwertigen Anträgen keiner der beiden Antragstellerinnen, weder im Hinblick auf den Umfang an eigengestalteten Beiträgen noch den Lokalbezug – insbesondere unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgungssituation –, zum Nach- bzw. Vorteil gereichen.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen der KommAustria zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G kann dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH demnach auch im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem von der WELLE SALZBURG GmbH geplanten Programm eingeräumt werden, weshalb der Antrag der Livetunes Network GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 8.).



Die HEROLD Business Data GmbH bewirbt sich mit einem unmoderierten Programm im „Light Pop & Rock“ bzw. „Soft Hits“-Format. Das Programm soll mit Ausnahme der Nachrichten zur Gänze eigengestaltet werden. Als Zielgruppe wird von einem breit gefächerten Altersspektrum von Anfang 30 bis zur Generation „Best Ager“ ausgegangen. Das Durchschnittsalter der Hörer soll in etwa bei 35 Jahren liegen. Insbesondere Frauen ab 25/30 Jahren, die einen bestimmten Musikgeschmack haben und sich wertvolle Informationen wünschen, die in ihrem Alltag besondere Anforderungen erfüllen, sollen von diesem Programm angesprochen werden. Der Fokus des Programms soll auf einem albumorientierten Musik-Mix mit einer breit gefächerten Playlist liegen. Das Musikformat zielt auf einen entspannten Wohlfühlmix ab, der nicht auf die gängigen Hits setzt, sondern auf ein breites Spektrum der Pop-, Soul- und R&B-Musik aus fünf Jahrzehnten. Mit einer sehr großen Rotation an verschiedenen Titeln soll das Programm den Hörerinnen und Hörern auch weniger bekannte Songs – mit einem großen Schwerpunkt auf „relaxter“ Musik bieten.

Es sollen sowohl dem Hörerkreis bekannte Musiktitel aus den 70er, 80er, 90er und 2000er Jahren gespielt, als auch neue nationale und internationale Künstler vorgestellt werden, die in herkömmlichen Radioformaten keinen Anklang finden. Von der Antragstellerin beispielsweise angeführten Interpreten bzw. Titel sind etwa Eagles (Hotel California), Philip Bayley & Phil Collins (Easy Lover), Lenny Kravitz (I'll be waiting) oder Coldplay (Viva la vida). Besonders abends soll ein gewisser Lounge und Chill-Out Touch eingebaut werden. Kennzeichnend dafür sollen Interpreten wie Norah Jones, Snow Patrol, Alicia Keys, Clueso, Coldplay, A Fine Frenzy, Kate Havnevik, Maria Mena, R.E.M. etc. sein.

Die Schwäche des Programmkonzepts der HEROLD Business Data GmbH zeigt sich – im Vergleich zum dargestellten Programmkonzept der WELLE SALZBURG GmbH – vordergründig zunächst im Hinblick auf das im Rahmen des § 6 Abs. 1 PrR-G zu gewichtende Ziel der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet, dem im Rahmen des geplanten Programms, wenn überhaupt, nur sehr wenig Rechnung getragen wird. Einen inhaltlichen Bezug zum Versorgungsgebiet plant die HEROLD Business Data GmbH nicht. Das Wortprogramm soll lediglich aus Nachrichten zur vollen Stunde bestehen, bei denen es sich um Österreich- und Weltnachrichten mit dem Schwerpunkt Politik, Wirtschaft, Chronik und Sport handelt. Dazu kommt, dass die Nachrichten – wenn auch nach redaktionellen Vorgaben der HEROLD Business Data GmbH – von der Radio Arabella GmbH, deren (Voll-) Programm im Versorgungsgebiet ebenfalls empfangbar ist, bezogen werden sollen. Daneben finden lediglich Werbeblöcke Eingang ins Wortprogramm. Einzige redaktionelle Elemente sind die Mitgestaltung der Musikauswahl in Kooperation mit dem externen Kooperationspartner sowie die Gestaltung bzw. Ausrichtung von News- und Werbeblöcken. Das geplante Programm „HEROLD relax“ unterscheidet sich demnach hinsichtlich des Wortprogramms vom bereits bestehenden Angebot im gegenständlichen Versorgungsgebiet überhaupt nicht, bezieht die einzig relevanten Wortelemente von der Radio Arabella GmbH (deren Programm im Versorgungsgebiet ebenfalls empfangbar ist) und bietet daher diesbezüglich keinen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt des Angebots in Wien. Wie bereits dargestellt spricht demgegenüber im Bereich des Wortprogramms vor dem Hintergrund des Ziels der Gewährleistung der größtmöglichen Meinungsvielfalt für die WELLE SALZBURG GmbH, dass diese ein eigenständiges Programm mit hohem Lokalanteil für das Versorgungsgebiet, etwa in Form von Wien-Nachrichten, lokalen Veranstaltungshinweisen und Berichterstattung zum lokalen Sport, plant. Die Berichterstattung soll dabei für Wien und aus dem Studio in Wien erfolgen. Darin hebt sich das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm deutlich von jenem der HEROLD Business Data GmbH ab.

Zudem ergeben sich durch das beantragte Musikprogramm der HEROLD Business Data GmbH (Fokussierung auf das Abspielen eines albumorientierten, entspannten Musik-Mixes) im Lichte der Meinungsvielfalt weitreichende Überschneidungen einerseits mit bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten AC-Formaten, sowie andererseits insbesondere mit dem Programm der Radio Arabella GmbH hinsichtlich dessen Middle-Of-The Road- und Softpop-Anteils und der Superfly Radio GmbH. Außerdem weist es Parallelen mit dem bereits von der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 bis 06:00 Uhr speziell ausgestrahlten „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) auf. Im Vergleich dazu ergibt sich, dass das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Musikprogramm sich jedenfalls stärker von den bereits bisher im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen unterscheidet wie jenes der HEROLD Business Data GmbH. Damit würde das Programm der WELLE SALZBURG GmbH einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet hinsichtlich des Musikformates bieten. Das geplante Programm der HEROLD Business Data GmbH würde lediglich eine weitere Segmentierung innerhalb des bereits bestehenden Angebotes darstellen, dies vor allem durch den geplanten albumorientierten Musik-Mix mit einer breiter gefächerten Playlist. Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, dass man schon allein bei den von der Antragstellerin selbst ins Treffen geführten Titeln der jeweiligen Interpreten jedenfalls nicht von „weniger bekannten Songs“ sprechen kann, welche in herkömmlichen Radioformaten keinen Anklang finden würden. Ein im Hinblick auf die genannten Auswahlkriterien entscheidender Mehrwert bezüglich des Programmkonzeptes der Antragstellerin ist daher nicht zu erwarten.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnten Musik- und Wortkonzept der HEROLD Business Data GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt und der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet nicht überzeugen und konnten somit nicht jenem der WELLE SALZBURG GmbH vorgezogen werden. Der Antrag der HEROLD Business Data GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (siehe Spruchpunkt 9).

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die WELLE SALZBURG GmbH besser gewährleistet erscheinen als an die Livetunes Network GmbH und die HEROLD Business Data GmbH. Der WELLE SALZBURG GmbH ist daher die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.10 Stellungnahme der Wiener Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Wiener Landesregierung keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

#### **4.11 Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

#### **4.12 Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.13 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazität zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die

verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durch-gehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet im Wesentlichen auf die Wiener Gemeindebezirke 1, 4, 7, 8, 9 (vollständig) sowie teilweise auf die Bezirke 2, 3, 5, 10, 16, 17, 18, 19, 20, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

#### **4.14 Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ nicht durch einen Genf 84 Planeintrag gedeckt ist. Für die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ wurde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

#### **4.15 Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 10.).

#### **4.16 Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags der Livetunes Network GmbH eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

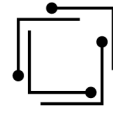
Das technische Konzept der Livetunes Network GmbH diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 18.03.2016 (Spruchpunkt 11).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.708/17-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 26. April 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

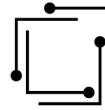
Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. Livetunes Network GmbH, z. Hd. Mag. Florian Novak, Gumpendorferstraße 19, 1060 Wien, **per RSb**
2. Mein Kinderradio Limited, z. Hd. Thomas Rybnicek, Esserweg 59, 8041 Graz, **per RSb**
3. WELLE SALZBURG GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**
4. HEROLD Business Data GmbH, z. Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**

In Kopie:

5. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
6. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
7. Amt der Wiener Landesregierung, **per E-Mail**
8. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.708/17-001

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Welle Salzburg GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS comm</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>102,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1 Wien</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>19,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-31,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,3</b></td> <td><b>13,3</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>11,8</b></td> <td><b>11,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>11,8</b></td> <td><b>11,8</b></td> <td><b>11,8</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>13,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,3</b></td> <td><b>15,4</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>17,4</b></td> <td><b>18,2</b></td> <td><b>18,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>19,6</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>19,6</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>18,8</b></td> <td><b>18,2</b></td> <td><b>17,4</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>15,4</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>14,3</b>	<b>13,3</b>	<b>12,5</b>	<b>12,0</b>	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	<b>12,0</b>	<b>12,5</b>	<b>13,3</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>14,3</b>	<b>15,4</b>	<b>16,4</b>	<b>17,4</b>	<b>18,2</b>	<b>18,8</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>19,3</b>	<b>19,6</b>	<b>19,8</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,8</b>	<b>19,6</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>19,3</b>	<b>18,8</b>	<b>18,2</b>	<b>17,4</b>	<b>16,4</b>	<b>15,4</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,3</b>	<b>13,3</b>	<b>12,5</b>	<b>12,0</b>	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	<b>12,0</b>	<b>12,5</b>	<b>13,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,3</b>	<b>15,4</b>	<b>16,4</b>	<b>17,4</b>	<b>18,2</b>	<b>18,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,3</b>	<b>19,6</b>	<b>19,8</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,8</b>	<b>19,6</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,3</b>	<b>18,8</b>	<b>18,2</b>	<b>17,4</b>	<b>16,4</b>	<b>15,4</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>62 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			